

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

51. Sitzung (23.12.1822)

[urn:nbn:de:bsz:31-184804](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-184804)

Ein und fünfzigste Sitzung.

Karlsruhe, den 23. Dec. 1822.

Gegenwärtig:

Die bisher erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme:

Er. Hoheit, des Durchlachtigsten Präsidenten, Herrn
Markgrafen Wilhelm zu Baden,

Ihrer Hoheiten, der Herren Markgrafen Leopold und
Maximilian zu Baden,

der Herren Staatsminister Frhrn. v. Berstett und
v. Berkheim,

des Herrn Generallieutenants v. Schäffer,

des Herrn Staatsraths Baumgärtner,

des Herrn Staatsraths Frhrn. v. Baden,

des Herrn Staatsraths Frhrn. v. Zyllnhardt, und

des Freyherrn v. Gemmingen-Treschklingen.

Weiter anwesend:

der Herr Regierungscommissär, geh. Ref. Freyherr
v. Liebenstein.

Unter dem Vorsitz

Er. Durchlaucht, des ersten Vicepräsidenten, Herrn
Fürsten von Fürstenberg.

Der Staatsrath Frhr. v. Lürkheim machte die Anzeige, daß er gesonnen seye, seine frühere Motion wegen Verwandlung der jährlichen Entschädigungen für entzogene grundherrliche Gefälle in Rentenscheine au porteur zu wiederholen.

Beilage Ziffer 137.

Hierauf wurde die abgebrochene Discussion über die Gemeindeordnung fortgesetzt.

T i t e l IX.

§. 59.

Frhr. v. Lürkheim hebt die in dem Commissionsberichte enthaltenen Gründe für die Streichung des §en aus.

v. Rotteck: Ich kann nicht auf Streichung dieses §en stimmen. Allerdings ist er, so wie er in der Redaction der zweyten Kammer gefaßt steht, unrichtig, wie schon der Commissionsbericht aufs klarste gezeigt hat, und wie insbesondere aus der Vergleichung mit den §§. 46, 60 u. a. hervorgeht. Wäre das Gemeindegut wirklich ein Eigenthum bloß der Ortsbürger, so würden die in den genannten §§en. stehenden Bestimmungen unwahr oder ungerecht seyn. Aber es ist eine Verbesserung oder Verichtigung des Ausdrucks im §. 59 möglich, wodurch derselbe nicht nur einen ganz unbedenklichen, sondern als gesetzliche Garantie des den Gemeinden zustehenden Gesamtgutes einen zugleich höchst kostbaren Inhalt bekäme, nämlich:

„Alles Gemeindevermögen ist ein Eigenthum der Gesamtheit der wirklichen und zukünftigen Gemeindeglieder.“

Durch solchen Ausspruch würde die Gefahr beseitigt, daß jemals etwa der Staat, wie dies in einem benachbarten Reiche der Fall ist, einen Anspruch auf jenes Vermögen erheben, und das Gemeindevermögen zum Staatsgut erklären möchte. Auch wäre diese veränderte Fassung dem Rechte der Ortsbürger, d. h. der Genußberechtigten keineswegs nachtheilig, sondern sie würde vielmehr die Natur und die Bedingung jenes Rechtes bezeichnen, und maassgebend für die Entscheidung der über solche Berechtigungen oft vorkommenden Streitfragen seyn. Es sey mir vergönnt, hier einige allgemeine Ansichten über die rechtliche Natur dieses Verhältnisses, sowohl des Gesamteigenthums der Gemeinde, als des gesonderten Rechtes oder Vorrechtes Einzelner auszusprechen.

Daß sich verschiedene Entstehungsarten des Gemeindeeigenthums gedenken lassen, ist klar. Es kann zumal entweder als im Gesamtbesitz zurückbehaltenes, oder als der Gesamtheit von ihren Mitgliedern übertragenes, oder abgetretenes, oder als ein von der Gesamtheit allererst erworbenes dargestellt werden.

Historisch hat bald die eine, bald die andere Entstehungsart Statt gefunden. Aber fast nirgends läßt sich mehr mit Bestimmtheit nachweisen. Auch können bey einer und derselben Gemeinde verschiedene Entstehungsarten für die einzelnen Theile ihres Gemeinguts gewesen seyn.

Ueberall aber, wo nicht etwas anderes aus bestimmten und rechtlich gültigen Titeln hervorgeht, muß

Das Naturgemäße, d. h. aus der Natur und dem Zweck des Gemeindeverbands Hervorgehende, angenommen werden, d. h. also, daß die Gemeinde ihr Gut jure universitatis besitze, daß es demnach der moralischen oder mystischen Gesamtpersönlichkeit derselben angehöre, durch ihren gesetzlich erklärten Gesamtwillen seine rechtliche Bestimmung erhalte, in der Regel also nur zum Behuf der Gemeindezwecke, nicht zum Vortheil von Einzelnen verwendet, doch allerdings auch durch den, mit der Persönlichkeit Fremder oder angehöriger Einzelner in rechtlicher Wechselwirkung stehenden, Gesamtwillen auf privatrechtlich gültige Weise veräußert oder gebunden werden könne.

Es kann also geschehen, daß die Gesamtheit an einzelne Familien oder an Höfe (d. h. den jeweiligen Besitzer solcher Höfe, als solchen) erblich und unwiderruflich gewisse Portionen oder Nutzungsrechte des Gemeinguts veräußere; aber es kann auch seyn, und die natürliche Vermuthung streitet in der Regel dafür, daß solche Verleihungen nicht unwiderruflich, nicht privatrechtlich gültig, sondern in ihrem Fortbestand von der Fortdauer desselben Gesamtwillens, der sie statuiert, abhängig, d. h. also bloß dem öffentlichen Rechte jener Gemeinde angehörig und unterthänig seyen. In diesem letzten Falle hat wohl Jeder das Recht, sich in seinem Besitz und Anspruch gegen Jedermann, Mitbürger oder Nichtmitbürger, ja selbst gegen die Staatsgewalt, zu behaupten, nur nicht gegen die Gesamtpersönlichkeit der Gemeinde. Diese allein kann zurücknehmen oder modificiren, was bloß vermöge ihres Willens ist, also in ihrem Namen von Einzelnen besessen und

benutzt wird; gegen sie gilt kein Widerspruch und keine Verjährung. Sie hat bloß zeitlich gewährt, nicht aber veräußert.

Im ersten Falle dagegen hat sie wahrhaft veräußert, und der Einzelne, der von ihr etwas erworben, steht ihr rein privatrechtlich, juristische Person gegen juristische Person, gegenüber. Was Er hat, oder zu fordern berechtigt ist, ist gar kein Theil des Gemeinguts mehr, es ist Privatgut, seye es nun eines Individuums, oder einer Familie, oder mehrerer Familien zusammen; oder seye es eine mit einem Grund oder Hofgut rechtlich verbundene Zugabe (accessorium), also dem Eigenthum dieses Grundes unzertrennlich folgend.

Es ist klar, daß die Privatrechtigkeit der Verleihung nur da angenommen werden kann, wo ein ausdrücklicher klarer Titel dafür vorliegt, oder wo die Art des Besizes und die Vererbung jener der übrigen Privatrechte ähnlich ist; z. B. wo eine, vom Willen der Gemeinde, oder von dem zufälligen Zahlverhältniß der Bürger unabhängige, Bestimmung in quali et in quanto vorliegt, wo es ganze, halbe und viertels Bürgernutzungen gibt, die man, wie anderes Sondergut, kaufen und verkaufen und verpfänden kann, und wo die Vermehrung der Familie keine Vermehrung des Rechts erzeugt. Ist aber auch nur dieses der Fall, erhalten z. B. die 12 Söhne des Bürgers, der einen Auzantheil besessen, nach ihm oder neben ihm zwölf solcher Antheile, so ist klar, daß sie ihm nicht im Privatgut — als welches nicht vermehrt werden kann durch Zeugung — sondern im öffentlichen Gut nachfolgen, d. h. daß sie nicht als seine Söhne, sondern als Söhne eines Bürgers, oder als

Selbstbürger in den Genuß eintreten, folglich vermöge öffentlichen Gemeinde- (nicht öffentlichen Staats-) rechts, und abhängig von der Fortdauer des Gesamtwillens (versteht sich hier der Gemeinde, nicht aber des Staates), der sie zum Genuße beruft, und nur in der Eigenschaft als Mitglieder oder überhaupt in Gemäßheit seiner freyen Entschliebung beruft.

Es ist nach allem dem klar, daß in dem von mir vorgeschlagenen Ausdruck, „das Gemeindevermögen ist ein Eigenthum der Gesamtheit der jetzigen und zukünftigen Gemeindebürger,“ durchaus keine Gefährdung oder Schmälerung der den Nutzungsberechtigten zukommenden wahren Rechte liegt. Denn sie werden, was ihnen zu steht, fortgenießen, nach Maafgabe des ihrem Genuß zum Grunde liegenden Privat- oder öffentlichen Rechtes. Ich wiederhole daher meinen Antrag.

Frhr. v. Zürkheim: In wie fern nach meiner Ansicht bey dem Gemeindegut privatrechtliche Verhältnisse eintreten, habe ich bereits in dem Commissionsberichte ausführlich vorgetragen, und ich kann mich nach dem ganzen Inhalt der dort versuchten Darstellung in der Hauptsache jener Bemerkungen, auf welche der Vorschlag des Herrn Hofraths v. Rotteck gegründet worden ist, anschließen.

Wir sind einig darin, daß das Gemeindegut der Gesamtheit, einer Universitas, nicht den Einzelnen gehört. Allein ein privatrechtliches Verhältniß finde ich zwischen der Classe, welche die ursprünglichen Glieder dieser Gesamtheit waren, und der Classe, welche aus später mit Beschränkungen aufgenommenen Mit-

gliedern besteht, — denn staatsrechtlich sind sich denn doch beide Classen gleich, und die Ungleichheit erscheint daher im Gegensatz davon als privatrechtlich.

Man kann indessen zwischen dem öffentlichen Recht im Staate und einem öffentlichen Rechte der Gemeinde unterscheiden, und sagen, das Verhältniß aller Gemeindeglieder in der Gemeinde, als Staatsanstalt, gehöre dem öffentlichen Rechte im Staat an; das Gemeindegut aber einem öffentlichen Recht in der Gemeinde, und letzteres sey nur privatrechtlich zu beurtheilen zwischen der Gemeinde und dem Staat. Allein auch hier treten wieder, wie im Commissionsbericht gezeigt worden ist, Beschränkungen als Folge der Vermischung verschiedener Elemente in dem Gemeindegut ein.

Diese Grundidee, in welcher wir so ziemlich einig sind, findet sich practisch durch den ganzen Gesetzentwurf nach den von der Commission vorgeschlagenen Abänderungen durchgeführt; allein theoretisch ist es nach meiner Ueberzeugung nicht möglich, sie in einem einzelnen Sen des Gesetzes mit aller, gegen Mißdeutungen nothwendigen, Vorsicht und Bestimmtheit auszusprechen. Und wozu auch in einem Gesetz ein solcher, bloß theoretischer, Stein des Anstoßens, welcher große Schwierigkeiten, und auch in andern §§. weitläufige, nur in ein Lehrbuch gehörige Erörterungen, veranlassen könnte? Daher glaubte die Commission, es sey besser, den an sich richtigen und befolgten, aber bloß theoretischen Satz, in dem Gesetze selbst zu streichen; der Anerkennung, daß das Gemeindegut nicht Staatsgut sey, bedarf es bey uns wohl nicht.

Zachariä: Alle, die vor mir gesprochen haben,

sind darüber einverstanden, daß der §., so wie er gefaßt ist, nicht angenommen werden könne.

Den Gründen, welche gegen die Fassung des §en angeführt worden sind, füge ich noch das hinzu, daß der §. nach dieser Fassung, wenn man ihn mit dem Constitutionsedict über die Gemeindeverfassung vergleicht, eine Neuerung enthalten würde.

Jedoch es ist vorgeschlagen worden, das Eigenthum an dem Gemeindegut den dermaligen und künftigen Gemeindebürgern beizulegen. Ich kann mich auch diesem Vorschlage nicht anschließen.

Denn sollen und wollen wir eine Streitfrage entscheiden, welche, mit so bedeutenden Schwierigkeiten verbunden, wenigstens nicht ohne mehrere besondere Bestimmungen beantwortet werden kann. Dieselbe Streitfrage wurde während der französischen Revolution, insbesondere wegen des Vermögens der Kirche, aufgeworfen. Sie gehört vielleicht zu denen, welche man besser aufwirft, als beantwortet.

Und entscheidet denn der gethane Verbesserungsvorschlag den Streit? Wenn nun auch festgesetzt wird, daß das Eigenthum an dem Gemeindegute der Gesamtheit der dermaligen und zukünftigen Gemeindebürger gehören solle; bleibt nicht noch immer die Frage unerledigt, ob diese Gesamtheit dem Sonderrechte nach, oder im Namen des Staats das Gemeindegut besitzt?

v. Rotteck: Die Gründe, die ich für meinen Antrag aufgestellt habe, scheinen mir keineswegs entkräftet durch den so eben vernommenen Vortrag. Gerade weil einige Staatsrechtslehrer dem Staate das Eigenthum des Gemeindevermögens zuzuwenden versuchen, erscheint eine positive Anerkennung des der Ge

meinde zustehenden Eigenthums um desto nöthiger und heilsamer. Ich für meine Person habe die bemerkte Lehre nie anders als für widerrechtlich und revolutionär geachtet. Sie gehört unter die bösen Früchte, welche die französische Revolution neben vielen guten allerdings getragen. Wenn einmal der Staat seine Hände ausstreckt nach dem Gemeindeguthum, so ist eine Bahn eröffnet, auf welcher man leicht bis zum Angriff auf das Eigenthum der Einzelnen gelangt. Nach den Gemeinden werden die Corporationen, die Kirchen, die Gemeinwesen jeder Art, dann Classen und Stände, endlich die Einzelnen ihr Eigenthum und alles Sonderrecht hingeben müssen an die Alles verschlingende Staatsgewalt; es wird bald überall nichts anderes mehr seyn, als Staatseigenthum und Staatsgewalt.

Frhr. v. Wessenberg: Da das Gemeindevermögen wirklich das Eigenthum der Gemeinde oder der Gesamtheit ihrer Mitglieder ist, kann es für die Gemeinde allerdings staatsrechtlich von Wichtigkeit seyn, daß der Grundsatz im §. 59 ausdrücklich ausgesprochen werde. Den Vorschlag des Herrn v. Kottek finde ich aber deswegen angemessen, weil er mit andern Artikeln der Gemeindeordnung (z. B. dem §. 6) besser in Einklang steht, und doch zugleich den besondern Berechtigungen einzelner Bürgerclassen unnachtheilig ist.

Reg. Comm. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Den vorausgegangenen Beschlüssen gemäß kann die Erste Kammer freylich nicht sagen, daß das Gemeindegut Eigenthum der Ortsbürger sey. Will man dagegen bestimmt ausdrücken, daß es Eigenthum der sämtlichen

Gemeindegürger sey, so wird nicht umgangen werden können, hier abermals der verschiedenen Privatberechtigungen Erwähnung zu thun. Die Regierung wünscht allerdings nicht, daß der §. ganz wegbleibe, wenn gleich daraus nicht folgen würde, daß das Gemeindegut Staatsgut sey. Dieß ist nicht die Ansicht der Regierung, und wird sie nie werden, wenn gleich in einem großen Nachbarstaat, wie ein geehrter Redner angeführt, die entgegengesetzte Ansicht nicht nur aufgestellt, sondern auch sogleich mit großer Strenge praktisch durchgeführt worden ist.

Auf die vom hohen Präsidium gehaltene Umfrage:

Ob dieser §. gänzlich gestrichen werden solle?
ergab sich mit 6 gegen 6 Stimmen Gleichheit.

Das hohe Präsidium entschied daher, daß derselbe nicht gestrichen werden solle.

Auf die Bemerkungen des Reg. Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein und Staatsraths Frhr. v. Türkheim, und auf den denselben beypflichtenden Vorschlag des geh. Hofraths Zacharia — welchem auch v. Kottke unter der Aeußerung: Superflua non nocent, beytrat — wurde von der Kammer einhellig beliebt, der Redaction die Fassung dieses Sen nach dem vom Hofrath v. Kottke gemachten Vorschlage, jedoch mit dem zu überlassen, daß in einem weiteren Zusatz gewissen Classen ihre Vorrechte auf das Gemeindeguthum gewahrt würden.

Der

§. 60

wurde ohne Bemerkung angenommen.

§. 61.

Reg. Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: In dem Entwurfe der Regierung folgte auf diesen §en (den §. 67) noch ein anderer (§. 68), welcher den Gemeinden die Rechte der Minderjährigen vorbehält. Die zweyte Kammer hat diesen §. verworfen. Die Gründe, welche die Mehrheit der zweyten Kammer zu ihrem Beschlusse bewogen, haben indessen die Regierung nicht überzeugt, daß sie nicht wohl daran gethan habe, den Gemeinden die Rechte der Minderjährigen zu sichern. Der bedeutendste Einwurf der Mehrheit der zweyten Kammer gegen die Bestimmung des Regierungsentwurfs war vom Credit der Gemeinden hergenommen. Die Regierung verkennt das Gewicht dieses Grundes nicht. Dessen ungeachtet hält sie die entgegenstehenden Betrachtungen, welche auch im Commissionsberichte dieser Kammer angeführt sind, für überwiegend, und wünscht deshalb, daß der §. 68 des Entwurfs der Regierung wieder hergestellt werde.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, erinnern bey dieser Gelegenheit an die Hochschulen, die ebenfalls unter Curatel stünden, ob sie gleich mehr Ansprüche auf Entmündigung hätten.

v. Kottkeck hält zwar die Bedenklichkeit der zweyten Kammer wegen der den Gemeinden zuzusprechenden Rechte der Minderjährigen für unbegründet, und aus einer falschen Voraussetzung entsprungen; dagegen die Ansicht des Commissionsberichts für vollkommen richtig; doch glaubt er, möchte die Bestimmung, ob und was für Rechte der Minderjährigen den Gemeinden zukommen sollen, süglich ins Civilrecht zu ver-

weisen seyn, welchem obnehin, wie man wohl zu hoffen berechtigt sey, eine baldige Revision oder Erneuerung bevorstehe.

Fhr. v. Türkheim bemerkt, daß, wenn das römische Recht in dieser Beziehung noch gälte, der vorgeschlagene Satz in der Gemeindeordnung allerdings überflüssig seyn würde.

Zachariä: Die Gründe, aus welchen ich mit dem Commissionsberichte für die den Gemeinden zu ertheilende Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestimmt habe, sind folgende.

Der Staat ist verpflichtet, diejenigen in seinen Schutz zu nehmen, welche sich selbst zu schützen nicht vermögen.

Die Gemeinden gehören unter diese Regel; erstens, weil sie nicht bloß aus den dormaligen, sondern auch aus den zukünftigen Gemeindegürgern bestehen; zweitens, weil sie ihre Angelegenheiten durch die verordneten Behörden verwalten lassen müssen.

Aus denselben Gründen kann der Staat in bürgerlichen Rechtsfachen auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Anspruch machen. Wie könnte man also behaupten, daß man die Gemeinden, oder die Gemeindegürger für unanständig erkläre, wenn man diese Rechtswohlthat den Gemeinden ertheile?

Jedoch, man hat eingewendet, daß so die Gemeinden an ihrem Credit, an ihrer Trauwürdigkeit verlieren.

Zuvörderst, ich wünsche nicht, daß die Gemeinden zu viel Credit haben sollen.

Sodann aber kann sich der, welcher einer Gemeinde Geld darleiht, gar leicht gegen die Einrede der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sichern. Er braucht sich nur mit Beweisen im Voraus zu versehen, daß das Geld zum Besten der Gemeinde geborgt und verwendet worden seye. Restitutur minor non tanquam minor, sed tanquam laesus. Eine Gemeinde wird nicht als solche, sondern wenn sie verletzt worden ist, in den vorigen Stand wieder eingesetzt.

Auch dafür kann ich nicht stimmen, daß die Sache der Gesetzgebung über das bürgerliche Recht überlassen werde. Unserm Landrechte ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, was die Gemeinden betrifft, unbekannt. Und auch nach dem römischen Rechte, welches bey uns das Ansehen eines Ergänzungsrechtes hat, ist es mehr als zweifelhaft, ob den Gemeinden diese Rechtswohlthat zustehe.

Frhr. v. Wessenberg: Wäre der Vorbehalt für die Gemeinden in dem Badischen Civilrechte ausgesprochen, so würde ich mit Herrn v. Rotteck auf Weglassung im vorliegenden Gesetze stimmen. Weil er aber im Landrecht nicht ausgesprochen ist, und es zweifelhaft scheint, ob die dießfällige Bestimmung des römischen Rechts bey uns geltend sey; so halte ich allerdings die Einrückung des Vorbehalts für gut, den ich als eine wahre Wohlthat für die Gemeinden ansehe.

Reg.Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Wenn auch das bürgerliche Recht den Gemeinden die Rechte der Minderjährigen ohne allen Zweifel zuspräche, so würde es doch nicht überflüssig seyn, dieß auch in der Gemeindeordnung ausdrücklich auszusprechen. Denn

weder alle Gemeindevorsteher seyen mit den Vorschriften des bürgerlichen Rechts bekannt, noch seyen es in der Regel diejenigen, welche den Gemeinden Geld darleihen, oder mit ihnen andere Rechtsgeschäfte eingehen.

Die Kammer erklärte sich einhellig für die Annahme des sen nach dem Commissionsantrage.

Die §. 62. und 63.
wurden ohne Bemerkung angenommen.

§. 64.

Frhr. v. Zürkheim macht darauf aufmerksam, daß der von der Commission vorgeschlagene Zusatz in Betreff von Geschenken bloß Wiederherstellung eines bereits in den Gesekentwürfen vom Jahr 1819 und 1820 enthaltenen, mit den gegenwärtig gesetzlichen Vorschriften übereinstimmenden, Satzes seyn, und bezieht sich auf die Motivirung im Commissionsberichte.

v. Kettner findet darin einen Anstand, daß der vierfache Ersatz der verbotenen Zehrungen in die Gemeinskasse fließen solle, da hierdurch der Gemeinde indirect ein Strafrecht zugestanden werde, welches ihr nicht gehöre, indem alle dergleichen Polizeystrafen in die Amtskasse flößen.

Reg.Com. geh. Ref. v. Liebenstein giebt zu, daß solche polizeyliche Strafen in der Regel der Amtskasse zufließen. — In diesem besondern Fall aber habe die Regierung gewünscht, daß diese Strafen der Gemeinskasse zukämen, ohne Zweifel aus dem Grunde, weil es immer wahrscheinlich sey, daß gar manche unerlaubte Zehrungen auf die Gemeindefassen nicht zur Anzeige kämen, und die Gemeinden für den Schaden,

den sie dadurch erleiden, durch die Strafen, welchen die bekannt gewordenen Fälle ihnen eintragen, gewissermaßen entschädigt werden.

Hr. v. Türkheim bemerkt, daß zwar nach den bestehenden Grundsätzen, alle von dem Ermessen des Beamten abhängende Strafen, in die Amtskasse fließen, daß es jedoch auch nach der bisherigen Einrichtung gewisse Fälle gebe, wo s. g. Legalstrafen, nämlich im Voraus auf eine Gesetzübertretung in bestimmten Maaß gesetzte Geldbußen, einer besondern Kasse zugewiesen seyen.

Hr. v. Kottek: Derselbe Grund der Delicatesse, welcher gegen die Berathung solcher Schenkungen in der Gemeinge streitet, scheint auch deren Bedingung an die Staatsbewilligung zu verbieten. Auch möchte leicht durch Willkühr oder Ungunst eines Beamten, eine aus dem edelsten und triftigsten Grunde zugedachte Schenkung vereitelt, und dem Betheiligten eine unverdiente Kränkung zugesügt werden. Derjenige, welchem Gemeinderath und Ausschus ein Geschenk votiren, werde desselben gewiß nicht unwürdig seyn, und gegen Uebermaas der Freygebigkeit seye schon durch andere Gesetze vorgesorgt.

Hr. v. Türkheim: Es läßt sich nach der Natur der Sache leicht ermessen, und die Erfahrung bestätigt es, daß bey Geschenken, auf Kosten von Gemeinheiten, welche überhaupt nur selten in ganz besondern Fällen zulässig seyn können, Mißbräuche und Collusionen nicht wohl vermieden werden können, wenn die Sache unter einigen wenigen Menschen abgethan wird.

Aus diesem Grunde wäre in jenen außerordentlichen Fällen, wo die Botirung von Geschenken aus Gemeindsmitteln wirklich an ihrem Platz seyn würde, die öffentliche Verhandlung vor der ganzen Gemeinde angemessen, wenn solches nicht der, mit dem Begriff eines Ehrengeschenkens unvereinbaren, Delicatesse widerspreche, und wegen dieser Rücksicht soll die Staatsbehörde hier an die Stelle der Gemeindeversammlung treten. Die Prüfung dieser letztern kann aber in keinem Fall dem Zartgefühl mehr, als die Verhandlung zwischen Gemeinderath und Ausschuss widersprechen, und nicht wie eine Verhandlung vor versammelter Gemeinde, wo so leicht einzelne unzarte Aeußerungen fallen, dem zu beschenkenden anstößig werden.

Auf die, von dem hohen Präsidium gestellten Fragen, erklärte sich die Kammer:

- 1) für die Beybehaltung des Gen nach der Redaction der zweyten Kammer, und zwar einhellig (mit Ausnahme des Landoberjägermeisters v. Kettner) und
- 2) für den, von der Commission vorgeschlagenen Zusatz ebenfalls einhellig (mit Ausnahme des Hofraths v. Kottek).

§. 65.

Hr. v. Türkheim bemerkt, daß der Vorschlag der Commission, diesen Gen in den zweyten Theil der Gemeindeordnung zu verweisen, sich darauf gründe, weil die hier ausgesprochene Regel öffentlicher Versteigerung nach der Redaction der zweyten Kammer aus der Verbindung mit den Ausnahmen herausgerissen worden sey, welche in den, für den zweyten Theil der Gemeindeordnung vorbehaltenen

§§. 178. 179. und 181. des Entwurfs der Regierung enthalten sind, und daher außer diesem nothwendigen Zusammenhang gegen die Absicht als unbedingt erscheinen würde.

Reg.Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein zeigt, daß dasselbe auch in dem Entwurfe der Regierung beabsichtigt gewesen sey, und weist auf die §. 178. 179. 180 und 181. hin. Die zweyte Kammer habe aber für gut gefunden, den Grundsatz der Oeffentlichkeit bey Verkäufen, Verpachtungen und Veraccordirungen in einem eigenen §en in den ersten Theil aufzunehmen, und nur die Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel dem zweyten Theil vorzubehalten. Die Bestimmung des §. 180 des Entwurfs der Regierung, welche die zweyte Hälfte im §. 65. der Redaction der zweyten Kammer ausmache, seye wohl in keinem Fall wichtig genug, um in dem ersten Theil des Gesetzes, der nur die Hauptsätze enthalten solle, eine Stelle einzunehmen.

v. Kettner äußert den Zweifel, ob das Wort Gemeindevermögen das bloße Stockvermögen, oder auch den Ertrag desselben in sich fasse, was in der Redaction der zweyten Kammer nicht deutlich genug ausgedrückt sey.

Reg.Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Hier solle nur so viel ausgesprochen werden, daß Veräußerungen, Verpachtungen ic. in der Regel nicht ohne öffentliche Versteigerung geschehen sollen. Was die Frage von der Veräußerung des Gemeindevermögens selbst betreffe, so werde diese durch andere §§ des Gesetzeswurfes beantwortet, nämlich in den §sen 186. und 187

Zustimmung des Ausschusses werde immer erfordert, in wichtigern Fällen auch Genehmigung von Seiten der Gemeinde und der Staatsbehörden.

Auf gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer einhellig

für den Commissionsantrag.

§. 66.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, erkennen hier eine Lücke; indem von dem Revierförster nicht gesagt seye, welcher Behörde er untergeordnet wäre.

Reg. Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Das Wort „aber“ im zweyten Satz könnte gestrichen werden, weil es allerdings einer Zweydeutigkeit Raum gebe.

Der ganze §. sey aus mehreren §§. des Regierungsentwurfs entstanden, die Abänderungen der zweyten Kammer seyen unbedeutend. (Der Reg. Commissär weist diese nach.)

v. Kettner schlägt zu Hebung jeden Mißverständs nach dem Wort „Revierförster“ den Beysatz vor:

„welcher in allen Gegenständen des technischen Forstbetriebs der betreffenden Forststelle untergeordnet ist:“

und das Wort „aber“ im zweyten Satz zu streichen.

Die Kammer erklärte sich mit dem Sen nach dieser vorgeschlagenen Veränderung einhellig einverstanden.

§. 67. und 68.

Frhr. v. Türkheim bemerkt, daß man hier an der verwickelten Materie, von den Beiträgen zu den Gemeindebedürfnissen stehe, und erläutert, unter Beziehung auf den Commissionsbericht im Allgemeinen, den Zusammenhang der hiervon handelnden §§., so wie insbesondere die Zusammenschmelzung der §§. 67. und 68.

v. Rotteck: So sehr ich die Ansicht des Commissionsberichts in so fern theile, daß die von der zweiten Kammer aufgestellte Unterscheidung zwischen gewöhnlichen und außergewöhnlichen Bedürfnissen durchaus unhaltbar, und für die Regeln des Beitrags durchaus ohne rechtlichen Einfluß sey, so glaube ich doch auch, daß der, von der Commission dafür aufgestellte Unterschied zwischen Gemeinde- und Gemarkungsbedürfnissen, obwohl eine richtige Idee ihr zum Grunde liegt, dennoch in der Anwendung auf die Beitragspflicht unrichtig gedeutet, und insbesondere zur wesentlichen Beeinträchtigung der Ausmärker seye durchgeführt worden. Zur Rechtfertigung dieser meiner Ansicht, welche ich für höchst beherzigenswerth achte, scheint mir nöthig, die Principien, wornach die Natur und der Umfang, oder die Wirkungen des, den Gemeinden auf ihrem Bann zustehenden Rechtes zu bestimmen sind, einer nähern Erörterung zu unterwerfen; bisher hat man diesen hochwichtigen Punkt noch nicht gehörig ins Auge gefaßt.

Außer dem eigentlichen Gemeindegut besitzt die Gemeinde auch ihren Bann oder ihre Gemarkung? — Welches ist die Natur dieses Rechtes, und welches sind seine Wirkungen? Je nachdem man der Idee

der Selbstständigkeit der Gemeinden hulddigt, oder je nachdem man sie als bloße Anstalten des Staats betrachtet, wird man auch jenem Rechte eine größere oder geringere Bedeutung und Wirksamkeit zuschreiben; in jedem Fall kann man es nicht als Eigenthums- oder Obereigenthumsrecht, nicht einmal als eine, auf der Bemerkung ruhende Hypothek, sondern blos als ein, dem Recht des Staates auf sein Gebiet zwar analoges, jedoch immer weit beschränkteres Recht erkennen. Sollte es auch wahr seyn, daß Grundeigenthum nur vom Staat ausgehe, und daß man nur in der Eigenschaft als Mitglied einer Staatsgesellschaft, demnach blos untergeordnet unter das Gesamtrecht jener Gesellschaft, Grundeigenthum haben könne (was ich zwar läugne, indem ich blos die Sicherheit jenes Rechtes, nicht aber das Recht selbst für abhängig von dem Staatsverein erachte), so ist doch wenigstens der Gemeindeverband unnöthig zur Behauptung eines Grundeigenthums — wie unser Gesetzentwurf schon durch die Statuirung von Ausnahmen von der Bemerkungs-Eintheilung des Staatsgebiets anerkennt, und überhaupt die Natur der Dinge mit sich bringt — und es bleibt somit das Gemeindegewalt nach Eigenschaft und Wirkung beschränkt:

a) auf das Recht und die Verpflichtung, innerhalb der Banngrenzen die theils vom Staat übertragene, theils vom Zweck der Gemeindegewalt abfließende Schutz-, Ordnungs-, Bequemlichkeits-, d. h. Rechts- und Polizey- und Gesellschafts-, Gewalt auszuüben — demnach Ausschließung jeder andern Gemeindegewalt, blos nach Maßgabe der Gesetze und der allgemeinen Staatsorganisation.

b) Auf die nicht rechtlich hypothekarische, sondern bloß factische Sicherstellung ihrer Bedürfnisse durch einen Theil des (reinen) Ertragnisses, der ihrem Bann angehörigen Gründe; in so fern nämlich, theils die allgemeine Verpflichtung ihrer Besitzer zu solchen Ausgaben, an deren Zwecken sie participiren, beizutragen vorliegt, theils aber naturgemäß die Gemeindeglieder näher als alle Fremde, zu deren Besitz berufen (Marklösung ist ein natürliches Recht) oder wenigstens eingeladen, oder auch fremde Käufer zum Aufschlagen ihres Wohnsitzes in der Gemeinde des Banns, worin ihr Gut liegt, bewogen sind, daher der Besitz einer ausgedehnten Gemarkung zugleich als Gewährleistung oder Hoffungsgrund einer ansehnlichen Zahl von Gemeindegliedern, also von steuerpflichtigen Mitgliedern, erscheint; endlich

c) auf den Anspruch einer von der Staatsgewalt zu erhaltenden Anweisung auf eine von jenen Gründen zu erhebende mäßige Grundsteuer, zur Vergütung der sub. 1. aufgeführten Leistungen.

Begriffe die Mark- oder Banngerechtigkeit mehr, als das Gesagte in sich, so ließe sich gar nicht begreifen, wie man auch nur den Vorschlag hätte machen können, alle Grundstücke des Staatsgebiets ohne Ausnahme den Gemeinds-Gemarkungen zuzuweisen; und wie die bloße Lage über die Zuweisung an eine oder die andere Gemeinde entscheiden sollte. Denn dann würde jene Zuweisung ein wahres agrarisches Gesetz in der schlimmsten Bedeutung dieses Wortes gewesen seyn. Nicht einmal in dem noch heute bestehenden Verhältniß der auf bestimmte Forderungen beschränkten Grund-

herrn zu den Grundholden steht die Gemeinde zu den Besitzern der Gründe ihres Banns, vielweniger in jenem eines Miteigenthums nach einer unbestimmten, blos nach dem Bedürfniß des einen Theiles sich richtenden, d. h. also, das Eigenthumsrecht des andern im Wesen vernichtenden, Dividende.

Ich will mich vorerst auf diese allgemeinen Betrachtungen beschränken; die nächstfolgenden §§. werden den Anlaß zu specieller Anwendung geben.

Fzhr. v. Türkheim: Der geehrte Redner vermisst in dem Commissionsberichte eine Erörterung des Rechtes der Gemeinden auf ihre Gemarkung; diesem Vorwurf begegne ich durch Verweisung auf Seite 82 und 83 des Berichts, woselbst von gedachtem Recht in Beziehung auf Beytragsverhebung — als wovon es sich gegenwärtig handelt — gesprochen wird. Freylich ist dort nicht weiltäufig davon gesprochen, indessen ist es nicht immer ein Vorwurf, bisweilen kurz zu seyn. In der angeführten Stelle wird nun namentlich das Recht der Gemeinden zu gewissen Umlagen auf alle steuerbare Objecte in der Markung keineswegs auf ein Obereigenthumsrecht der Gemeinden gegründet, sondern ausdrücklich auf die den Gemeinden als Staatsanstalten im Umfang ihrer Gemarkungen übertragenen polizeylichen und andern, das allemeine Wohl beabsichtigenden Einrichtungen und Unternehmungen. Aus dieser Uebertragung von Seiten des Staats wird die Verpflichtung derer, welche nicht Mitglieder der Gemeinden sind, zum Beytrag an solchen Aufwandgattungen abgeleitet, welche aus dieser, dem Wirkungskreis der Gemeinden, als Staatsanstalten zugewiesenen, Vorsorge entstehen.

Daß dieß übrigens nur der rechtliche Grund der Beytragspflicht sey, die positive Bestimmung derselben aber zur Vermeidung beschwerlicher und kleinlicher Berechnungen ausgleichungsweise auf einige wenige Posten beschränkt werden solle, ist in dem Commissionsberichte gesagt, und soll bey Prüfung und Abwägung der einzelnen Positionen gerechtfertigt werden.

v. Rotteck: Ich erlaube mir, hier die hohe Kammer um das Wort für einen etwas längern Vortrag zu bitten. Die Beytragspflicht zu Gemeindebedürfnissen ist ein vielumfassender, und zu vielseitigen Betrachtungen anlaßgebender, Gegenstand.

Daß nun über diesen so hochwichtigen, aber freylich auch sehr schwierige und verwickelten Gegenstand in der zweyten Kammer, sowohl von dem Herrn Berichtserfasser, als von den an der Discussion theilnehmenden Mitgliedern sehr unrichtige Grundsätze aufgestellt, und überhaupt diese Sache dort weit weniger gründlich und erschöpfend behandelt worden, als viele andere Puncte der Gemeindeordnung, das hat der hochverehrte Berichtserfasser unserer Commission in seinen umfassenden und tiefgehenden Vorträgen aufklarste und eindringlichste gezeigt. Ich gestehe jedoch, daß ich auch mit den von ihm selbst aufgestellten Grundsätzen mich nicht vereinigen kann.

Ganz richtig bemerkt der Commissionsbericht (Seite 79), daß es mit den Gemeindeumlagen anders, als mit den Staatsumlagen, sich verhalte, daß sie nämlich nicht auf den allgemeinen Staatsverband, oder

auf die allgemeinen Staatszwecke, sondern blos auf die durch den speciellen Gemeindeverband — sey dieser nun ein selbstständiger Verein, oder eine bloße Staatsanstalt — gegründeten besondern gesellschaftlichen Verhältnisse sich gründen. Die rechtliche Folge davon ist wohl die, daß den Gemeindeumlagen unterworfen ein jeder der Gemeindegesellschaft Angehörige, aber auch nur dieser, niemals also ein Fremder sey. Die unbefangene Anwendung dieses Grundsatzes auf die verschiedenen Classen von wahren oder angeblichen Gemeindeangehörigen wird das Maaß der Verpflichtung derselben deutlich kund thun.

Aber zuvor möchte noch die Frage zu erörtern seyn, nach welchem Gesetz die Beitragspflicht unter den Genossen derselben Classe Statt finde, nämlich ob, wie im Staat, nach dem Gesetz der Verhältnißmäßigkeit, oder, wie in Gesellschaften, zu besondern Zwecken nach jenem der materiellen Gleichheit? Dann in der ersten Voraussetzung, ob nach dem Verhältniß des Gesamtvermögens der Steuerpflichtigen oder blos des in der Gemarkung Liegenden? —

Ich will diese Frage nicht erschöpfend beantworten, sondern die Momente der Entscheidung blos andeuten.

Wenn der Staat auf dem Wege der directen und indirecten Staatssteuer zum Behuf der allgemeinen Staatszwecke die einzelnen Staatsbürger in annäherndem Verhältniß ihres Gesamtvermögens belastet, so ist dieses um so gerechter, da wirklich der Staat, wenn auch nicht ganz, doch in annäherndem Verhältniß, dem Einzelnen nach Maßgabe seines Besitzthums nützt, nach eben diesem Maaßstabe Aufwand

für ihn macht, und also auch Ersatz fordert. (Ich sage annähernd, weil auch hier Mehreres gleich bleibt für Alle, namentlich der Schutz der Person und der Familie, wofür jedoch auch die von der Steuerlast ausgeschiedene gleiche persönliche Last der Kriegspflicht als Vergeltung mag betrachtet werden.) Was etwa das strenge Recht hier nicht geböte, wird wenigstens durch Pflicht der Billigkeit und Humanität geboten, oder mag als im Inhalt des Staatsvertrags liegender Beitrag zum gemeinen Zweck nach Kräften betrachtet werden, und es ist darüber auch wirklich kein Streit.

Anderß verhält es sich mit den Zwecken der Gemeinde, als einer in den meisten Dingen ihren Mitgliedern und Angehörigen durchaus Gleiches leistenden Gesellschaft. Ich nehme vorerst den unmittelbaren polizeylichen und rechtlichen Schutz des in der Gemarkung liegenden Eigenthums — Häuser, Gründe, Werkstätten und Handelsgewölbe zc. — aus, für welche natürlich ein nach Verhältniß dieses Eigenthums zu bemessender Ersatz von dem Eigenthümer zu fordern ist; ich nehme weiter die Schuldigkeit des Beitrags zu den Versorgungsanstalten aus, als welche unter einem ganz eigenen, sogleich anzudeutenden Gesetze stehet, und behaupte, daß alles Uebrige, oder weitaus das Meiste, was sonst die Gemeinden ihren Angehörigen leisten und nützen, einer jeden Person oder einer jeden Familie gleichmäßig zu gute komme, und also von Seiten des strengen Rechts — analog demjenigen, was etwa in Museen und Lesegesellschaften oder ähnlichen Privatgesellschaften geschieht — von den Mitgliedern nur ein materiell gleicher, nicht aber ein nach deren Vermögen bemessener Beitrag zu fordern ist (der Redner stellt hier

Beispiele auf von Localanstalten und Gemeindevorththeilen, welche Allen gleich zu gute kommen). Hier ist also nicht die Beitragsfähigkeit der rechtliche Maassstab der Leistung, wie bey dem Staatsbürger, sondern der Genuss oder der Empfang; und nur Billigkeit und Humanität mögen solches Rechtsgesetz mildern.

Daß aber das Rechtsgesetz wirklich bestehe, geht daraus hervor, daß Niemanden einfällt, einen Gemeindegänger oder Einwohner zu Gemeindebedürfnissen, nach Maass seines sämmtlichen Vermögens, beitragen zu lassen, sondern blos nach jenem des in der Gemarkung befindlichen. Die Kraft zum Beitrag richtet sich jedoch nach dem Gesamtvermögen, und Mancher, der in der Gemarkung seines Wohnorts wenig Besizthum hat, mag gleichwohl wohlhabend, so wie umgekehrt, ein in der Gemeinde ansehnlich Begüterter, im Ganzen dürftig (etwa wegen Schulden an Fremde) oder nur von mittelmäßigem Vermögen seyn, also nicht die Beitragsfähigkeit oder Kraft, sondern das Besizthum in der Gemeinde nimmt man zum Maassstab. Man thut aber sehr unrecht daran, dieses letzte in Bezug auf diejenigen Gemeindeauslagen, welche nicht jenes Besizthum (dessen mittelbaren oder unmittelbaren Schutz, Erhaltung, Verbesserung zc.), sondern die für alle gleichen persönlichen Bedürfnisse und Bequemlichkeiten der Gemeindegengenossen zum Gegenstand haben, als solchen Maassstab zu bestimmen. Gerechter würde hier nach Köpfen oder nach Familien umgelegt, oder ein solchem Verhältniß in der Regel folgendes Decret, eine Consumtionssteuer zc., eingeführt.

Der Beitrag zu den Versorgungsanstalten macht allein hievon eine Ausnahme; und hier ist es abermal, wo ich mich gegen die Ansichten des Commissionsberichts erklären muß.

Aus dem Grund, daß gewisse Personen oder Classen der Versorgungsanstalten der Gemeinden für sich selbst nicht bedürfen, will jener Bericht (S. 30) solche Personen und Classen von der Schuldigkeit, in den Gemeindeverband einzutreten — also auch zu den Versorgungsanstalten beizutragen (vergl. S. 84 ff.) — befreit wissen. Ich aber sage, gerade darum, weil sie der Versorgungsanstalten nicht bedürfen, sind sie schuldig, dieselben zu dotiren, oder zu ihrer Dotirung beizutragen. Wer dieses nicht zugäbe, müßte behaupten, daß die Armentaxe von Niemand zu bezahlen sey, als — von den Armen. Die Natur dieser Steuer bringt aber mit sich, daß die Reichen sie entrichten, also in eben dem Verhältniß mehr daran zahlen, als sie für sich derselben weniger bedürfen. Es ist nämlich die Versorgung der Armen eine allgemeine Staatslast, entsprungen nicht allein aus Humanitätspflicht, sondern zugleich auch aus dem Eigenthumsrecht, weil die Ausschließung der Nichtbesitzer von dem Nutzungsrecht des Grundes und Bodens, worauf sie geboren wurden, und das Strafrecht gegen Verlezer des Eigenthums jene nothdürftige Versorgung der Mittellosen zur Bedingung des Rechtsbestandes haben. Je mehr Eigenthum also ein (Staats-) Bürger hat, einen desto größern Beytrag ist er zur Armenkasse schuldig; und es muß, so lange nicht der Staat solche Armentaxe unmittelbar von allen Staatsbürgern, und nach dem Maasstabe ihres Gesamtvermögens einfordert, so lange er also seine eigene Schuldigkeit gemäß eines — im Allgemeinen so ziemlich richtigen — Ausheilers nach Gemeinden, diesen Gemeinden in Bezug auf ihre näheren Angehörigen (jedoch im letzten Grund aus Staats-, nicht aus Gemeinderecht) zutheilt, ein jeder Staats-

bürger als schuldig erkannt werden, wenigstens in Bezug auf diese Beytragspflicht, einer Gemeinde sich zugesellen, und zwar vorzugsweise der Gemeinde seines Wohnorts. Die Befreyung von der Schuldigkeit, in einen Gemeindevorband als activer Bürger sich einzulassen, kann nur als Loszählung von den Rechten, welchen zu entsagen man befugt ist, nicht aber als Loszählung von allgemeinen staatsbürgerlichen Pflichten gemeint seyn.

Betrachten wir nun nach dem bisher Gesagten die factischen und Rechtsverhältnisse der verschiedenen Classen von Gemeindeangehörigen, so ergeben sich, in Bezug auf die Gemeindesteuerpflicht, nachstehende Grundsätze:

I. Gemeindebürger.

Die Verpflichtung derselben zu Gemeindesteuern bey Unzulänglichkeit des Gemeindeguts bedarf keines Beweises. Aber ich behaupte, daß ihre Schuldigkeit dem strengen Rechte nach — mit Ausnahme der Vergütung für den Schutz der in der Gemarkung liegenden Realitäten, in welcher Beziehung sie mit den Ausmärkern in eine Classe gehören, und mit Ausnahme der Beytragspflicht in die Armenkasse — meist eine nach Personen oder Familien, nicht nach dem Vermögen zu vertheilende ist, ich behaupte es nämlich, um einen nach verschiedenen Folgerungen wichtigen Rechtsgrundsatz festzustellen; aber ich bemerke zugleich, daß

Erstens Billigkeit und Humanität selbst da, wo das strenge Recht es nicht fordert, statt der Gleichheit der Vertheilung eine verhältnißmäßige sich gerne werde gefallen lassen.

Zweitens, daß der ideal vorhandenen Schuldigkeit nach Köpfen oder Familien schon dadurch zum großen Theile entsprechen wird, daß jeder Bürger,

ohne Unterschied, den ihm zugehörigen Antheil von dem Ertrag oder dem Werth des Gemeindeguts, brevi manu, in die Gemeindefasse einwirft. Denn solcher Antheil — abgesehen von den nach besondern positiven Titeln den Einzelnen zugewiesenen Almendnungen — ist idealisch für jeden Bürger ein gleicher; es hat also bis zum Beitrag solches Antheils ein jeder das Gleiche entrichtet.

Drittens: Daß auch außer dem den Realitäten widerfahrenden Schuze noch verschiedene andere Gemeindevortheile, z. B. der Schuz der fahrenden Habe, der Gewerbegehülfen, des Gesindes zc., den Reichen mehr als den Armeren zukomme, demnach eine größere Vergeltung anspreche, und endlich

Viertens, daß in Bezug auf die Armenversorgung jeder Bürger nach strengem Recht einen nach seinem sämmtlichen Vermögen zu bemessenden Beitrag zu leisten hätte, daß also, wenn man einen solchen von ihm nur nach Maaßgabe seines in der Gemarckung liegenden begehrt, er dadurch beträchtlich gewinne, so daß Alles zusammen genommen, „es eine vielfach unbillige Forderung wäre, die gleiche Vertheilung der Gemeindesteuerlast auf die Familien der Gemeindegänger, obschon sie idealisch allerdings rechtsbegründet ist und bleibt, in der Praxis zu verlangen, und daß vielmehr die verhältnismäßige Vertheilung wenigstens als Regel, wonach die Statuirung billiger Ausnahmen für einzelne Gattungen von Umlagen gleichwohl vorbehalten bleibt — gelten müsse.“

II. Die zweyte Gattung der Gemeindeangehörigen sind die nichtbürgerlichen Einwohner (versteht sich, welche sui juris sind, demnach mit Ausschließung des Gesindes zc., welches indessen, als den Herren zur Last liegend, und von den Herren in der Beitrags-

pflicht zu vertreten erscheint). Hier gestehe ich nun, daß ich durchaus keinen Unterschied zwischen der Beitragspflicht dieser Einwohner von jener der activen Bürger erkenne. Alles, was diese letzten von der Gemeinde genießen, das genießen und bedürfen auch jene, mit Ausnahme des Stimmrechts in der Gemeinde, und der Wählbarkeit zu Gemeindeämtern, welche aber keinen pecuniären Werth haben, und von jenen bloßen Einwohnern entweder gar nicht begehrt werden, oder gesetzlich noch nicht erworben sind. Alles Andere, Schönheits-, Reinlichkeits-, Sanitäts-, Schul-, Kirchen-, Sicherheits- und Rechtsanstalten genießen die Einwohner mit, und sind vom Staate sogar angewiesen, sie bey der Gemeinde ihres Wohnorts zu genießen; bloß die Unkosten auf die Verwaltung und Erhaltung des Gemeindeguts könnte man davon ausnehmen; ja nicht einmal dieses, weil jene Erhaltung und Verwaltung nothwendig ist, um die früher gedachten Anstalten zu erschaffen, oder in Wirksamkeit zu setzen. Hätten die Gemeinden ihr Gesamtgut nicht hergegeben zur Dotirung solcher Anstalten, so müßte der Staat aus dem Vermögen der Staatsbürger solche errichten; er benützt nun die durch Gemeindevereine geschaffenen Schutz- und Bequemlichkeitsanstalten, Autoritäten, Gebäude, Diener u. s. w., und überträgt oder überläßt ihnen einen Theil desjenigen, was Er selbst und unmittelbar zu leisten schuldig wäre, wenn jene Gemeindeanstalten ermangelten. Aber indem er den bloßen Einwohner oder Staatsbürger z. B. anweist, bey den Gemeindeautoritäten Schutz und Recht in unterster Instanz zu nehmen, die Schulen und Kirchen der Gemeinde zu benutzen, die Wohlthat aller Localpolizeyanstalten, z. B. der Feueranstalten, mit zu genießen, kann er wohl nicht wollen, daß solche Anweisung unentgeltlich sey, d. h. daß die

Gemeinden ohne Ersatz ihre Wohlthaten den Einwohnern spenden sollen. Die Einwohner werden also von Rechtswegen zu einem Ersatz angehalten, der, im Verhältniß mit den Nutzungen stehend, d. h. dem Beytrage der Gemeindebürger durchaus gleich ist. (Gleichniß von einem Museum oder Lesegesellschaft, wo auch die außerordentlichen und temporären Mitglieder, obschon sie kein Stimmrecht in der Gesellschaft haben, und keine wahren Mitglieder derselben sind, gleichwohl einen gleichen, ja oft und billig einen noch höhern Beytrag, als die ordentlichen Mitglieder leisten). Da jedoch die wirklichen Gemeindebürger schon zum vorhinein durch Widmung ihres Gesamtguts zum Gemeindefiskus eine Steuerrate bezahlt haben, so muß von den Einwohnern ein Aequivalent dieser brevi manu Zahlung zum Voraus an die Gemeindefasse entrichtet, und dann, wenn weitere Umlagen nöthig werden, nach demselben Fuß, wie von den Gemeindebürgern (nur daß diesen, wie sich von selbst versteht, ihre Bürgernutzungen als Vermögens- oder Einkommens- theile aufzurechnen sind) beigesteuert werden. Es wäre selbst billig, daß diejenigen Einwohner, welche zwar keine Realität in der Gemeinde — also keine Basis der unmittelbaren Steuerpflicht dahin haben — allein gleichwohl vermöglich sind, eine dem mittleren Steuerbetrage der Bürger gleiche Summe als Steuer entrichteten, worüber ein näheres Reglement wegen der Fassionen oder Berechnungen, dann wegen der Staatsdiener u. zu entwerfen wäre.

III. Ich komme endlich auf die Ausmärker, welche mit einer auffallenden Strenge sowohl im Entwurf der Regierung, als in den Commissionsberichten beider Kammern, und in den Schlüssen der zweyten Kammer behandelt erscheinen. Nach dem, was ich schon

früher über die Natur des Bann- oder Markungsrechtes der Gemeinden gesagt habe, ist klar, daß die Anforderung der Gemeinde an die Besitzer der Liegenschaften ihrer Gemarkung als solche sich auf zwey Titel beschränke, nämlich

a) auf die verhältnismäßige Beitragspflicht zu den, auch den Liegenschaften zu Gute kommenden, allgemeinen Polizey- und Rechtsanstalten, und

b) auf die besondere Schuldigkeit des Beitrags zu denjenigen Auslagen, welche eigens die Erhaltung oder bessere Benutzung der Grundstücke zum Gegenstande haben (wie z. B. Wege, Bannwarte u. s. w.). Diese zwey Titel werden befriedigt durch eine nach verständiger Schätzung ihres Umfangs und ihrer rechtlichen Wirkung bemessene, jedoch nicht von der Gemeinde, sondern von der Staatsgewalt zu bestimmende Grundsteuer, welche sonach jeder Besitzer eines Gemarkungsstücks, — ohne Unterschied, ob Bürger, Inwobner oder Ausmärker — zu bezahlen hat. Ich bemerke dabey, daß der Umstand, ob die Gemeinde reich oder arm, verschuldet oder schuldensrey, viel oder wenig steuerbare und vermögliche Bürger zählend, gut oder schlecht administrirt, mehr oder weniger von factischen Unglücksfällen, Bedrückungen, Verlusten (in der Eigenschaft als Gemeinde) betroffen, an mehr oder weniger Bedürfnissen leidend ic. sey, auf die Schuldigkeit der Ausmärker (und überhaupt aller Grundbesitzer als solcher) von durchaus gar keiner rechtlichen Einwirkung ist. Denn es läßt sich durchaus kein Rechtsgrund erdenken, warum ein Grundstück darum mehr Steuer zahlen müsse, blos weil es

in diesem oder jenem Gemeindebann gelegen ist, und warum einer, dessen Gründe in 10 Gemeinden vertheilt liegen, schwerer solle angelegt seyn, als wenn sie in einer Gemarkung vereinigt wären. Zwar die Vergütung der auf die Erhaltung der Gemarkung z. B. gegen Wassergewalt, oder auf Unterhaltung von Güterwegen oder auf Wildhut &c. zu verwandelnden Unkosten wird nach localen Umständen auf eine höhere oder niederere Summe sich belaufen — weßwegen die Regierung nach Erwägung solcher Umstände die Dividende aussprechen wird; aber für Rechtschutz und Polizey, insofern diese als von der Staatsgewalt emanirend betrachtet werden, soll kein Grundstück mehr als das andere bezahlen, daher die Gemeindegrundsteuer so ziemlich gleich im ganzen Lande seyn.

Die Gemeindeausgaben — die obigen zwey Rubriken ausgenommen, welche offenbar nicht sehr erheblich sind — gehen nicht die Gemarkung oder die Gründe derselben, sondern die Personen, oder Familien, die im Gemeindevereine begriffen sind, an. Durch den Gemeindeverband erhält die Gesamtheit nur ein Recht auf ihre Glieder, oder auf die Genossen der ihren Gliedern gewährten Vortheile — nicht aber auf Gründe oder auf Fremde, die im Besitz dieser Grundstücke sind. Solche fremde Besitzer verlangen und bedürfen durchaus keines Gemeinderechts, und keines Vortheils der Gemeinde. Nur rechts- und polizeylichen Schutz für ihren Grund, wofür, wie gesagt, eine billige Grundsteuer zu entrichten ist, aber nichts für ihre Person, oder für ihre Familie. Für diese sind sie schon sonst irgendwo entweder als wirkliche Gemeindeglieder oder als Einwohner in einem rechtlichen Verband, und zu denjenigen Beiträgen verpflichtet, welche von

solchem Verband die rechtliche Folge sind: man kann ohne Abgeschmacktheit sie nicht anhalten, allenthalben, wo sie ein liegendes Gut besitzen, zugleich persönliche Lasten, oder welche durch persönliche Zwecke und Vortheile begründet sind, zu tragen, Tributpflichtige von fremdem Gemeinwesen zu werden, von welchen sie nichts begehren und nichts erhalten, und in deren Haushalt ein zählendes Wort zu sprechen ihnen nimmer vergönnt ist.

Wenn man die Ausmärker weiter, als oben bestimmt worden, zur Theilnahme an Gemeindelasten zwingt, so hört der That nach, ihr Eigenthum auf. Es hängt nämlich alsdann ab von der Wirthschaft und von dem Willen einer ihnen fremden Persönlichkeit, der Gemeinde nämlich, die in jener Gemarkung wohnt. Die Lasten, die man ihnen aufbürdet, mögen dann leicht das ganze Erträgniß des Grundes, ja dessen ganzen Werth verschlingen. Es hat also gar keinen Werth mehr, weil nur einen präkären. Ich setze den Fall: Die Bürger und Einwohner einer Gemeinde besitzen ein Capital von 100,000 fl. Die Ausmärker von 10,000 fl. Ein etwas anhaltender Krieg verursacht der Gemeinde Unkosten im Betrag von 110,000 fl. (Sie haben nämlich z. B. gefrohnet, geliefert, verpflegt u. s. w. für jenen Betrag, oder sie haben ihren Mitgliedern jene Leistungen als Forderungen an die Gesamtheit zu gut geschrieben); jetzt rechnen sie mit den Ausmärkern ab, welche nicht in natura leisten konnten, indem etwa ihre Grundstücke verpachtet waren, und bloß den Pachtshilling trugen, oder weil sie kein Haus und keinen eigenen Heerd in der Gemeinde zur Aufnahme von Gästen besaßen. Das Resultat der Liquidirung wird seyn, daß Jeder den vollen Werth seiner Gründe bezahlen muß: aber die

Ortseinwohner haben eine gleich starke Gegenrechnung, und erhalten daher jeden Werth zurück, nur die Ausmärker zahlen definitiv. Auf ihren Nacken ist im Grund die ganze Last gewälzt.

Wer wird bey solch einem Rechtsverhältniß ein Grundstück in einer fremden Gemarkung kaufen wollen? Und welchen Vortheil hätte sodann solche räuberische Maxime den Gemeindegürgern selbst gebracht, welche sie angeblich begünstigen soll? Abgesehen davon, daß viele von ihnen gleichfalls Ausmärker in anderen Gemeinden sind, also dort dasselbe Unrecht, denselben Druck erfahren; so wird schon durch die verminderte Concurrenz bey dem Verkauf der Grundstücke einer Gemarkung — zumal einer armen, und die ganze Maßregel soll doch vorzugsweis zum Frommen solcher armen Gemeinden dienen — ein Unwerth der Grundstücke allda erzeugt werden, welcher allein hinreicht, die Mitglieder jener Gemeinde zu verderben. Fortan haben sie geringen Credit — ihre Grundstücke geben wenig hypothekarische Sicherheit mehr — und wenn sie als Schuldner der gerichtlichen Execution anheimfallen, so müssen sie ihre Gründe um einen Spottpreis in fremde Hände gehen sehen. Wo bleibt jetzt ihr Gewinn von der Plünderung der Ausmärker? — Ich wiederhole demnach meinen Grundsatz: Gemeinden sind Vereine von Personen, und bestreiten ihr Bedürfniß, in so weit ihr Gemeindegut nicht hinreicht, aus Umlagen auf die Glieder ihres Vereins, und auf die Genossen der gemeindegeseßschaftlichen Vortheile. Ihr Recht auf die Grundstücke ihrer Gemarkung erstreckt sich nicht weiter als bis zum Ersatz der auf dieselben — theils von Staatswegen, theils der Gründe selbst wegen — gemachten Auslagen, und hat also sein be-

stimmtes, von der übrigen Wirthschaft der Gemeinde ganz unabhängiges Maaß. Die Ausmärker sind also blos zu diesem, gesetzlich zu bestimmenden Maaße des Beytrags verbunden, und dagegen frey von allen Umlagen, die blos aus dem Bedürfniß und aus dem Beschlusse der ihnen fremden Gemeinde hervorgehen. Den Gemeinden sind die Ausmärker nicht steuerpflichtig, sondern blos dem Staate. Ich behalte mir vor die Anwendung dieses Grundsatzes auf die einzelnen im Gesetzentwurf vorkommenden Gattungen der Gemeindeausgaben in der Folge der Discussion zu machen, und erlaube mir vorerst die nachstehenden Sätze als Verbesserungsvorschläge der betreffenden Gesetzesartikel in Vorschlag zu bringen.

1) Die Gemeindeausgaben werden bestritten zuerst aus den, nach Abzug der den Ortsbürgern (d. h. den Genußberechtigten) zustehenden Bürgernutzungen noch übrigen Erträgnissen des Gemeindevermögens.

2) Ortseinwohner (Ehrenbürger nach dem Entwurfe der zweyten Kammer) d. h. die nicht bürgerlichen Gemeindegossen (überhaupt die ihren ständigen Wohnsitz aufgeschlagen haben in einer Gemeinde, wo sie nicht Bürger sind,) bezahlen alljährlich eine Steuer in die Gemeindefasse, gleich der Summe der unter Nr. 1. bezeichneten Gemeindeguts'erträgnisse dividirt durch die Zahl der wirklichen (oder nach einer Durchschnittszahl von gewissen Jahren zu berechnenden) Gemeindebürger. Staatsdiener und Pensionirte sind von dieser Auflage frey. Auch die an eine Gemeinde blos der Versorgung willen Gewiesenen, nicht minder die daselbst nur zeitlich Wohnenden, sind davon frey.

3) Die Staatsbehörde autorisirt die Gemeinde, von den Eigenthümern aller ihrem Bann angehörigen Gründe und Häuser — ohne Unterschied, ob Bürger, Ein-

wohner oder Ausmärker — eine jährliche directe Steuer zu erheben, bemessen nicht nach dem Bedürfnisse der Gemeindefasse, sondern nach dem billigen Anschläge der eigens auf die Gemarkung als solche sich beziehenden Gemeindeausgaben. In keinem Fall darf diese Steuer über den vierten Theil der an den Staat zu entrichtenden Grundsteuer betragen.

4) Alles weitere Bedürfnis der Gemeinde wird durch Umlagen bestritten, welche gleichmäßig alle Einwohner, ohne Unterschied, ob Gemeindebürger oder nicht — jedoch keineswegs die Ausmärker — treffen, und deren Gattung und Maaß die versammelte Gemeinde (mit Zuziehung der Einwohner,) abhängig von der Genehmigung der Staatsbehörde, bestimmt. Für Nichtmitglieder der Gemeinde wird eine mittlere Durchschnittssumme des Beytrags (nämlich hervorgehend aus der Division der Bedürfnissumme durch die Zahl der Beytragspflichtigen) bestimmt.

Fhr. v. Türkheim: Die von dem Herrn Hofrath v. Rotteck so eben mit vielem Scharfsinn vorgetragenen Ansichten, welche jedoch wohl etwas paradox genannt werden dürften, stellen dem im Commissionsbericht ausgeführten System über die Beyträge zum Gemeindeaufwand ein anderes, ganz abweichendes, gegenüber. Ich muß mich auf das erstere berufen, und kann dem letztern hier nicht Punct für Punct nachfolgen, sondern nur Einiges über die Hauptfäke desselben bemerken, und muß im Uebrigen die Entscheidung zwischen beiden Systemen einer reifern Prüfung überlassen.

Die Beytragspflicht zu Gemeindeumlagen will der geehrte Redner nicht nach dem Gesetz der Verhältnismäßigkeit, sondern nach jenem der materiellen Gleichheit,

d. h. nach Köpfen oder Familien, bestimmt wissen. Ich sehe hierin keinen Unterschied zwischen Staats- und Gemeindeumlagen, und daher auch keinen Grund, warum es bey letztern anders gehalten werden solle, als bey erstern. Es ließe sich durch eine Reihe von Beyspielen zeigen, daß der Aufwand der Gemeinde so gut wie jener des Staats nicht durchgängig, aber großentheils den Einzelnen nach dem Verhältniß ihres Vermögens Vortheil bringt, und nicht in dieser Beziehung, nicht hinsichtlich des Verhältnisses des Beytrags, sondern bloß hinsichtlich der Beytragungspflichtigen selbst ist in dem Commissionsberichte auf einen Unterschied zwischen den Umlagen des Staats und der Gemeinden aufmerksam gemacht worden. Ich will aber mit einer solchen Vergleichung nicht aufhalten, denn nicht darin liegt der Grund der Umlagen nach dem Maasstab des Vermögens, daß auch ihre Verwendung den Contribuenten immer im nämlichen Verhältniß zu Statten kommt, sondern darin, daß in der Staatsanstalt, wie in dem Staat selbst, weil, so wie dieser alle Zwecke der bürgerlichen Gesellschaft umfaßt, und ein allgemeiner Verein ist, jedes Mitglied nach seinen physischen und moralischen Kräften beyzutragen schuldig ist, was bey besondern Gesellschaften für einzelne Zwecke nicht der Fall seyn kann. Uebrigens ist in dem Commissionsberichte bemerkt, daß im Staat, wie in der Gemeinde, bey der Unmöglichkeit der Ausmessung des unmittelbaren und mittelbaren Vorthells jedes Einzelnen bey dem Aufwand der Gesamtheit die Billigkeit nur in einem angemessenen Verhältniß von directen und indirecten Besteuerungen, so wie durch besondere Umlagen in besondern Fällen gesucht werden kann, und der Vorschlag, die Gemeindebedürfnisse zum Theil durch Octrois zu

decken, ist nicht neu, und nicht dem System des Gesetzesentwurfs und des Commissionsberichts entgegengesetzt, sondern darin bereits enthalten.

Was die Venträge zu Versorgungsanstalten betrifft, für welche Herr Hofrath von Rotteck eine besondere Regel aufstellen will, so macht er mit Unrecht den in dem Commissionsberichte ausgeführten Grundsätzen den Vorwurf, daß die Befreyung jener Personen, welche dieser Versorgungsanstalten nicht bedürfen, von der Verpflichtung, einer Gemeinde anzugehören, und in derselben Zeit zu solchen Anstalten beizutragen, so viel heiße, als daß eine Armentaxe von Niemand, als von den Armen gezahlt werden müßte. Dies paßt wohl eben so wenig, als wenn man mir entgegenhielte, ich wollte Brandentschädigungen blos von Abgebrannten oder Entschädigung für zu Grund gegangene Schiffladungen blos von Schiffbrüchigen bezahlen lassen, weil ich behauptet habe, daß die Venträge dazu blos von jenen zu bezahlen seyen, welche in dem Brandversicherungsverband oder in der Seeasscuranzgesellschaft stehen.

Den Gründen, welche für die Behauptung der Ventragspflicht aller Ortseinwohner als solcher, wenn sie auch nicht Gemeindemitglieder sind, angeführt werden, weiß ich, ohne mich zu wiederholen, nichts wesentliches entgegenzusetzen, als das, was hierüber bereits ausführlich im Commissionsberichte enthalten, und meines Erachtens in der so eben vernommenen Rede nicht widerlegt worden ist. Es läßt sich in der Hauptsache auf folgende, einfache Betrachtung zurückführen, welche um so einleuchtender wird, je kürzer sie gesagt, — in je weniger Worte sie gehüllt wird. Alles, was Gegenstand des Aufwandes in einem einzelnen Theil des Staatsgebietes, Gemeinde genannt, wird, bezieht sich entweder auf un-

mittelbare Veranstaltungen des Staats, oder auf die Angelegenheiten eines engern und besondern Vereins. Der Aufwand der ersten Gattung muß sich daran erkennen lassen, daß er aus allgemeinen Staatsmitteln bestritten, weil er nicht der zufälligen Steuerkraft des Ortes, wo er vorfällt, überlassen werden darf. So lange der Staat eine Ausgabe nicht auf allgemeine Mittel übernimmt, erklärt er sie für eine Angelegenheit des besondern Vereins, welche nur von den Mitglieder desselben bezahlt werden muß. In diesen besondern Verein gehört man noch nicht dadurch, daß man an einem Ort wohnt, denn man kann und darf in diesem Falle nur an einem Ort im Staat wohnen wollen, und wird in den besondern Verein daselbst nicht gezwungen. Diejenigen, welche nur zufällig in einem Staat wohnen, ohne dem Gemeindeverband anzugehören, mögen von den besondern Anstalten desselben ausgeschlossen werden; manche derselben sind freylich von der Art, daß man sie Fremden nicht verschließen kann, aber wenn man an einem Ort, welchen man nicht verschließen kann, etwas veranstaltet, das Aufwand erfordert, wie z. B. eine Beleuchtung, so kann man Andere weder weggehen heißen, noch mitzahlen lassen. Ein großer Theil dieser Localanstalten ist aber, wie schon früher gezeigt wurde, von der Art, daß man wirklich Fremde davon ausschließen, oder für den Mitgenuß einen besondern Beytrag bezahlen lassen kann, und andere sind von der Art, daß zwar diese Ausschließung nicht möglich ist, dennoch aber solche, welche dem engern Gemeindeverband nicht angehören, nach ihren individuellen Verhältnissen nur selten davon Gebrauch machen; in jedem Fall sind sie in dieser Beziehung ganz passive Gäste, und wenn solche Anstalten ihnen nicht gleichgültig und unnöthig sind, so werden sie schon selbst die Aufnahme in die Gemein

schaft suchen, um dabey eine thätige Mitwirkung zu erhalten.

Hinsichtlich des Verhältnisses der Ausmärker, ist vorhin schon bemerkt worden, daß der Grund der von ihnen geforderten Beyträge auf einer, der Gemeinde als Staatsanstalt übertragenen, Verwendung auf die Gegenstände ihres Besitzes (versio in rem) beruht, und die in das Gesetz aufgenommenen Bestimmungen hierüber als eine Composition — eine ausgleichende Vereinfachung — zu betrachten sind.

Was die besondern Vorschläge des Herrn Hofraths v. Rotteck betrifft, so bleibt ihm anheimgestellt, ob er sie punctweise zur Berathung bringen will; ich glaube aber, daß wenn ihre Basis fällt, sie auch nicht mehr einzeln zur Sprache kommen können.

Zachariä: Man kann im Streitsprechen zwey Wege einschlagen. Entweder man kann dem Redner, dessen Meinung man nicht theilt, Schritt vor Schritt folgen, seye es nun ihn zu widerlegen, oder sich mit ihm zu verständigen — oder man kann die entgegengesetzte Meinung vertheidigen, das Urtheil dem Richter überlassend.

Ich werde den letztern Weg einschlagen. Denn so sehr ich auch wünsche, mit dem verehrlichen Mitgliede für Freyburg immer eines Herzens und Sinnes zu seyn, so ist doch unter uns, was die Verfassung der Gemeinden betrifft, nur Feindschaft und Zwiespalt.

Die Vorträge dieses verehrlichen Mitgliedes enthalten zwey Hauptgegenstände. Den ersten betreffend sprach der verehrte Redner von dem Verhältnisse der Gemeinde zu den Ausmärkern. Den zweyten anlangend von dem Maßstabe, welcher bey der Umlage

des Gemeinde- und des Gemarkungsaufwandes zu beobachten sey.

In dem ersten Theile des Vortrages war von dem Bannrechte der Gemeinden über die Gemarkung, als dem Rechtsgrunde der Gemarkungsumlagen, die Rede. — Allein ich kenne ein solches Zwangs- und Bannrecht in dem behaupteten Sinne überall nicht. Was der Gesetzentwurf „Gemarkungsumlagen“ nennt, sind in der That allgemeine Staatsauflagen auf das Grundeigenthum, welche nur in Beziehung auf die Art, wie sie erhoben oder vertheilt werden, jenen Namen führen (Der Redner zeigt das an den einzelnen, in dem Entwurfe aufgeführten Arten.)

In dem zweyten Theile handelte der verehrte Redner von dem Maßstabe, nach welchem die Umlage der Gemeindelasten von Rechts wegen geschehen sollte. Auch da kann ich nicht mit den Ansichten einverstanden seyn, welche er von den einzelnen Classen der Beteiligten aufstellte.

Betrachtet man die Gemeinheiten als Gesellschaften, so ist es ganz folgerichtig, die einzelnen Gemeindeglieder in der Regel nach den Köpfen steuern zu lassen. Aber so wie man sie für Staatsanstalten hält, sind die Gemeindeausgaben ganz nach denselben Regeln, wie andere Staatslasten auf die Gemeindeglieder zu vertheilen.

Sodann für die nichtbürgerlichen Einwohner eines Orts nehme ich das altdeutsche Gastrecht in Anspruch. Sie sind Gäste, welche noch überdieß Aufenthalt und Kost redlich bezahlen. Auch sollen sie ja nach andern Vorschriften des Entwurfs nicht von einem jeden Beytrage frey seyn.

Was endlich die Ausmärker betrifft, so ergibt sich deren Beitragspflichtigkeit zu den Gemarkungslasten,

d. h. zu den dem Staate zu entrichtenden Grundabgaben, welche nach Bemerkungen erhoben, oder vertheilt werden, so wie der Maassstab, nach welchem die Beyträge der Ausmärker zu bestimmen sind, aus dem über den ersten Theil der Rede Gesagten, von selbst.

Hofrath v. Kottke: Einige wenige Worte seyen mir als Erwiederung auf die gegen meine Anträge erhobenen Einwendungen erlaubt:

Daß die Versorgungsanstalten der Gemeinden eine Art von Asseranzanstalt für die Betheiligten seyen, läugne ich, denn sie vertreten die Stelle der dem Staat selbst obliegenden Armenpflege. Nicht als Genosse einer Gemeinde, sondern als Staatsgenosse, hat der Dürftige Anspruch auf Unterstützung. Daher bleibt immer die Schuldigkeit der Wohlhabenden, ohne Unterschied, ob sie Gemeindeglieder seyen oder nicht, solche Versorgungsanstalten zu dotiren. Der Staat adoptirt die gesellschaftliche Versorgungsanstalt, aber er spricht darum die Nichtgemeindeglieder nicht frey von ihrer, aus dem staatsbürgerlichen Verhältniß abfließenden, Pflicht des Beytrags zum Armenpfennig.

Ganz unrichtig ist die Behauptung, daß der Nichtbürger weniger Theilnahme habe an den Localanstalten, als der Bürger. Alles ist hier zwischen beiden gleich, wie die unbefangene Betrachtung der einzelnen Anstalten — jene der Versorgung ausgenommen — zeigt, und wie ich nicht umständlich wiederholen will.

Gegen den Herrn geh. Hofrath Zacharia bemerke ich, daß allerdings ad 1. der Staat befugt ist, von allen Grundstücken Beyträge für Staatszwecke zu

fordern; nicht aber die Gemeinde; und daß die letzte nichts anders, als das von mir früher genau beschriebene Bannrecht habe. Warum sollte der Staat die Gemeindebedürfnisse eben auf die Grundstücke der Gemarkung repartiren? Eigentliche Staatsbedürfnisse sollen unter allen Genossen des Staats, Localbedürfnisse aber nur unter den Genossen ihrer Befriedigung vertheilt werden. Die Gemeinde dafür anweisen wollen an die Gründe ihrer Gemarkung, wäre ein wahres agrarisches Gesetz, welches diese Gründe zur Hypothek machte für eine fremde Schuld, oder welches ein Miteigenthum constituirte zwischen der Gemeinde und den Grundbesitzern, welches also das Eigenthum der letzten aufhobe, indem es seinen Umfang abhängig machte von dem Bedürfnis der Gemeinde. 2) Auch wenn man die Gemeinde als Staatsanstalt betrachten wollte, blieben meine Ansichten wahr; denn wie könnte wohl der Staat die Erhaltung einer Anstalt, z. B. einer Universität, den in einem gewissen Bezirk umherliegenden Grundstücken aufbürden? — Er kann es nur entweder allen Staatsangehörigen als solchen im ganzen Staat, oder den Theilnehmern an den Vortheilen der Staatsanstalt nach dem Maas dieser Theilnahme. Was weiters geschähe, wäre willkürlicher Raub des Eigenthums.

Endlich bemerke ich noch, daß das angerufene Gastrecht — eine mehr den uncultivirten Völkern eigene, weil dort auch selten angesprochene Tugend — wohl zu vorübergehenden Gewährungen, nicht aber zu bleibender Aufnahme in den Mitgenus verpflichtet kann, und daß es sehr unbillig wäre, zu Gunsten von meist wohlhabenden nichtbürgerlichen Einwohnern

ein die Last der armen Gemeindeglieder vermehren des bleibendes Gastrecht in Anspruch zu nehmen.

Doch so viel ist klar, daß meine Verbesserungsvorschläge, da sie ganz neue Ansichten aufstellen, nicht sofort zur Discussion und Schlussfassung reif sind. Ich glaube daher, daß wenn die hohe Kammer sie nicht unbedingt zu verwerfen für gut findet — und ich glaube allerdings, daß sie einer Erwägung werth sind — nichts anders übrig bleibe, als sie zurück zur Commission zu verweisen, um von daher ihre Begutachtung zu erhalten.

F^{hr.} v. Z^{ur}h^ei^m erklärt sich vorderstamst gegen die Zurückverweisung an die Commission, so lange sich nicht Stimmen in der Kammer zur Unterstützung der Grundsätze erheben, worauf die gemachten neuen Vorschläge beruhen, wovon aber bisher nichts zu bemerken gewesen seye, indem es sonst nur Zeitverlust wäre, sich mit dem Detail von Anträgen aufzuhalten, deren Grundlage nicht als richtig anerkannt, vielmehr überall nur bestritten worden seye.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, glauben daß die Commission mit ihren eigenen Grundsätzen in Widerspruch seyn würde, wenn sie auf die von dem Hofrath v. Rotteck vorgetragenen eingienge.

F^{hr.} v. F^{al}k^en^st^eiⁿ: Es wäre gegen das eigene Interesse der Gemeinden, den nichtbürgerlichen Einwohnern Steuern aufzulegen. In der Regel sind solche Einwohner von der vermöglicheren Classe. Würde man ihnen nun mit Auflagen beschwerlich fallen, so möchten sie leicht anderswo sich niederlassen.

Um sie an sich zu ziehen, und die Vortheile, welchen ihr Aufenthalt den Gemeinden verschafft, sich zu sichern, können die Gemeinden nichts besseres thun, als ihnen den Aufenthalt so angenehm als möglich zu machen.

v. Rotteck fragt den Frhr. v. Falkenstein: Wohin denn jene Ortseinwohner gehen würden, wenn das Gesetz im Allgemeinen ausspräche, daß sie an jedem Ort zu den Gemeindelasten beytragen müßten. So unerträglich würde doch die Last, welche jeder Gemeindegürger zu tragen habe, nicht seyn, daß jene vermöglichere Einwohner lieber den Aufenthalt außer Lands wünschen sollten, als in irgend einer Gemeinde im Land.

Frhr. v. Falkenstein: Er könne sich immer noch dergleichen mögliche Fälle denken.

Auf die vom hohen Präsidium gestellten Fragen, wurde

b e s c h l o s s e n :

1) mit 12 gegen 2 Stimmen (v. Wessenberg und v. Rotteck) die v. Rotteck'schen Anträge zur Begutachtung an die Commission nicht zurück zu geben;

2) dagegen einhellig die beiden §§. nach dem Commissionsantrag anzunehmen.

§. 69. (ad lit. a)

Reg. Com. geh. Ref. von Liebenstein hält den vorgeschlagenen Besatz für zweckmäßig; auch in der zweyten Kammer sey ein solcher Besatz von meh-

rerer Mitgliedern verlangt worden. Er, der Regierungskommissär, habe seine Zustimmung dazu erklärt. Die Mehrheit aber habe es nicht für nöthig gehalten, hier einen Zusatz dieser Art aufzunehmen, weil sich das, was er beabsichtige, ohnehin von selbst verstehe.

v. Kottek: Ich habe zur Annahme der §§. 67 und 68 nach der Fassung der Commission gestimmt, weil dieselbe allerdings weit besser, als jene der zweyten Kammer ist, und weil die nähere Specificirung der sogenannten Bemerkungsbedürfnisse dem folgenden §. 69 noch vorbehalten blieb. Bey die sem §. aber muß ich mich sofort gegen lit. a erheben, als worin die Kriegskosten unter die Bemerkungsbedürfnisse gezählt werden. Dieser Punct ist von besonderer Wichtigkeit, ich muß hier abermal die Geduld der hohen Kammer für einen etwas ausführlichern Vortrag in Anspruch nehmen.

Soll in der Gemeindeordnung von Kriegskosten gesprochen werden? Erwarten wir nicht ein eigenes Gesetz über Vertheilung der Kriegskosten?

Hängt nicht alles von den Principien ab, die das zu erwartende Gesetz aufstellen wird? Kann z. B. im Fall, daß dasselbe zur Deckung der Kriegskosten eine allgemeine Vermögenssteuer anordnete, von Beiträgen der Ausmärker in die Gemeindefasse noch die Rede seyn? — Haben alsdann die Ausmärker nicht schon z. B. an ihrem Wohnorte für all ihr Besizthum gesteuert? —

Kann in der Gemeindeordnung davon die Rede seyn, in welchem Verhältniß die directe, oder noch bestimmter, in welchem Verhältniß die Grundsteuer zu den Kriegskosten beytragen solle? — Können die Ausmärker in einer andern Eigenschaft, als in jener der Grundsteuerpflichtigen hier erscheinen?

Nach Aufstellung dieser allgemeinen Fragen sey mir erlaubt, einige, der Sache näher rückende, Betrachtungen aufzustellen:

Erstens: Wenn von bloß factischen, ohne gesetzliche Ordnung unverfügt durch unsere Staatsautorität aufgelegten Kriegslasten, also zumal von feindlichen Erpressungen die Rede ist; so springt in die Augen, daß Ausmärker derselben enthoben sind. Denn nur an die Inwohner, als an die Personen, gegen welche eine Zwangsgewalt Statt finden kann, wendet sich der Feind, und er ermüßt seine Forderungen nicht nach der Ausdehnung des Banns, die ihm sogar meist unbekannt bleibt, sondern nach beyläufiger Schätzung des Vermögens der Ortsinwohner. Es gibt armelige und kleine Dörfer mit großer Gemarkung, und es gibt wohlhabende, volkreiche Städte mit kleiner. Der Feind hält sich an Wohnungen und an Menschen. Er schreibt, so zu sagen, eine Brandschätzung aus, eine Loskaufsumme von der feindlichen — die Personen allernächst, und dann die zerstörbare Habe bedrohenden — Gewalt. Dieser Gewalt aber ist der Ausmärker enthoben. Jeder kann nur einmal oder an einem Ort seine persönliche Sicherheit und die seiner Familie erkaufen. Der Ausmärker ist jenen gleich, die etwa ein Capital auf einem Grunde des Banns ruhen haben.

Im schlimmsten Falle gibt er sein Feld der Kriegswuth preis. Er entbehrt die Erndte oder den Pachtshilling während der Kriegsjahre, und kehrt nach wiederhergestelltem Frieden, oder nach Verjagung des Feindes, in den Besitz seines unzerstörbaren Grundstückes zurück. Es wäre schreyend ungerecht, ihn mit Zahlen zu machen an der Brandsteuer für die Häu-

ser und Fahrnisse, an der Kanzion für die Personen der Gemeinde, welcher er nicht angehört. Diese Last trägt er billig nur einmal, nämlich in der Gemeinde, in welcher er wohnt, und mit welcher er den nähern Gesellschaftsverband — wenn man will, einen wechselseitigen Assuranzcontract für Leib und Habe geschlossen.

Zweytens: In dieselbe Classe fallen alle Kriegseleistungen, welche von der eigenen Armee, aber ohne förmliche Staatsautorisation und regelmäßige Ausschreibung, blos factisch durch Nachwort gefordert werden. Auch diese gehen den Ausmärker nichts an, sondern nur die Gemeinde, oder die einzelnen Einwohner, denn nur an diese richtet sich der Befehl, nur gegen diese ist die Nachvollstreckung möglich.

Drittens: Was aber die gesetzlich und regelmäßig von unserer Staatsgewalt ausgeschriebenen Kriegslasten betrifft, so werden sie entweder als Vorauslage oder als definitive Leistung, und in beiden Fällen entweder von Gemeinden oder von Einzelnen gefordert, und nach diesen Fällen muß auch die Beytragungspflicht der Ausmärker, als solcher, gar verschieden erscheinen. Factische Leistung, als Vorauslage, kann nur vom Besizer, oder von Anwesenden gefordert werden. Der Ausmärker, der z. B. keinen Speicher, kein Zugvieh, keine Wohnung in der Gemeinde besitzt, kann weder zu Lieferungen, noch zu Zugfrohnden, noch zur Verpflegung oder Einquartirung angehalten werden, auch kann er nicht zu persönlichen oder Handfrohnden verpflichtet seyn, da er nicht anwesend ist, und solche Schuldigkeit an einem andern Orte erfüllt. Ohne Unterschied also, ob solche Naturalleistung entgeltlich oder unentgeltlich gefor-

dert werde, ist der Ausmärker davon frey: (mit Ausnahme derjenigen, welche Zugvieh und Naturalienvorräthe in der Gemarkung besitzen, wozu sie jedoch nicht gezwungen werden können.) Es ist übrigens eine Rechtsforderung an den Staat, solche factische Leistungen nur als Vorauslagen, und nicht als definitive Leistungen einzutreiben, und die Bitte um ein, solcher Forderung entsprechendes, Gesetz wurde erst jüngst beschloffen.

Handelt es sich aber um definitive Leistung, so wird der Staat seine Forderung entweder an Gemeinden, oder an Einzelne richten.

Im ersten Fall ist es theils das Gemeindegut als solches, theils die Summe der Einwohner (und diese vielleicht nach dem Maaße ihres Gesammtvermögens) an welche die Anforderung ergeht.

Zu beiden haben die Ausmärker nichts beyzutragen. Der Staat, erkennend, daß die Kriegslast vorzugsweise auf den Personen, und nicht auf dem Grunde hafte, ist berechtigt, alle einzelnen Staatsbürger, also auch gewisse Summen oder Haufen derselben, Gemeinden genannt, zu größerer Anstrengung ihrer persönlichen oder pecuniären Kräfte aufzufordern, und jeden Staatsbürger, da jeder in einer Gemeinde wohnt, trifft solche Belastung gleichmäßig, ohne daß man die Ausmärker als solche ins Mitleiden ziehe. Thäte man das letzte, so würde der Ausmärker mehr als einmal, daher mit ungleichlicher Ueberlastung, ins Mitleiden gezogen werden. Ja, es würde ihm sogar Unmögliches aufgebürdet. Denn wohl kann man seine persönlichen Kräfte einmal oder an einem Orte anstrengen, nicht aber die Productivkraft eines Grundes vermehren, oder sich

selbst vielfältigen noch der Zahl der Gemeinden, worin man Realitäten besitzt.

Im zweyten Fall wird der Staat entweder eine verstärkte Grundsteuer ausschreiben, welche sodann von den Ausmärkern wie von den Einwohnern gleichmäßig entrichtet wird, oder er wird nach bessern Grundsätzen, weil es abgeschmact ist, nur das Grundstück tenent für die Kriegslasten zu machen, eine Vermögenssteuer ausschreiben, welche von jedem Staatsbürger nur einmal, nämlich an seinem Wohnorte — doch mit Berechnung seines sämmtlichen Vermögens — also abermals nicht von den Ausmärkern, als solchen, zu entrichten ist. Diese wenigen Betrachtungen mögen hinreichen, die Ungerechtigkeit der in beiden vorliegenden Entwürfen aufgestellten Grundsätze zu beweisen, und die Nothwendigkeit darzuthun, entweder die von mir oben vorgeschlagenen Regeln in das Gesetz aufzunehmen, oder die ganze Materie von Kriegslastenvertheilung ad separatam zu verweisen.

Frhr. v. Türkheim: Wenn sich der Redner selbst in der Menge seiner hier vorgeschlagenen Sätze umschauen wollte, so müßte er wahrnehmen, daß er in eine dem vorliegenden Gesetz ganz fremde Materie hinüber gerathen ist. Es gehört nicht hieher, zu bestimmen, welche Gattungen von Kriegskosten von allen Besitzern steuerbarer Objecte in der Gemarkung getragen werden müssen. Dieß ist Gegenstand eines eignen Gesetzes, dessen Nothwendigkeit oft genug in Anregung gebracht worden ist, und darum bleibt nichts übrig, als hier einstweilen eine Verweisung auf dieses freylich erst zu erwartende Gesetz beizusetzen. Aber nothwendig muß hier eine Enumeration aller Gattungen von Ausgaben der Gemeinden, wozu jeder Ge-

markungsgegenosse beizutragen hat, aufgenommen werden, und dazu gehören, wie in dem Commissionsberichte erläutert worden, solche Kriegskosten, welche eigentlich allgemeine Landeslasten sind, und nur deswegen Kosten der Gemeinden werden, weil der Staat sie im Augenblick des Kriegsdrangs nicht unmittelbar von den einzelnen Steuerpflichtigen erheben, sondern nur auf die Gemeinden repartiren kann, welchen dagegen die Vollmacht gegeben ist, sie auf dem Wege der Subcol-lectionation von jenen wieder zu erheben. Von andern Kriegskosten kann nach dem Wortlaut der vorgeschlagenen Fassung hier nicht die Rede seyn.

v. Kottek: Wie kann man denn bestimmen, die Kriegskosten seyen Gemarkungsbedürfnisse, wenn nicht zuvor ausgemacht ist, was für Kriegskosten hier gemeint seyn? Ein so allgemeiner Satz bedroht die Grundeigenthümer in der Gemeinde und die Ausmärker mit grenzenloser Bedrückung.

Frhr. v. Zürkheim: Zu allgemein wäre allerdings der Satz, ohne den von der Commission vorgeschlagenen Beysatz. Dieser enthält aber eine Verweisung auf ein zu erwartendes Gesetz, und spricht also die Vertragspflicht nur für solche Kriegskosten aus, welche durch dasselbe ihre Bezeichnung erhalten werden.

Reg. Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Eben dieses habe ich einem Mitgliede der zweyten Kammer erwiedert, welches die ganze Materie über die Kriegskosten hier eingeschaltet haben wollte. Ihr Sitz ist nicht in der Gemeindeordnung, wohl aber ist der von der Commission vorgeschlagene Zusatz nicht nur unbedenklich, sondern zur Beseitigung möglicher Mißverständnisse nützlich. ||

Auf die vom hohen Präsidium gehaltene Umfrage wurde

b e s c h l o s s e n :

- 1) einhellig, (mit Ausnahme des Hofraths v. Rotteck) daß a. nicht gestrichen,
- 2) (mit 12 gegen 2 Stimmen,) daß dieser Satz nach dem Commissionsantrag angenommen werden solle.

Zu lit. b.

bemerken Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein, daß diese Baulichkeiten nicht unter die aussergewöhnlichen Bedürfnisse zu rechnen seyen, weil sie dem Kirchspiel obliegen.

v. Rotteck: Es ist durchaus ungerecht, den Kirchenbau zu einem Gemarkungsbedürfnis zu erklären. Der Grund bedarf keiner Kirche, wohl aber die Menschen, also die Einwohner. Diese mögen ihre Beyträge nach irgend einem Maassstabe reguliren; aber die Ausmärker geht es nichts an. Die Größe der Gemarkung hat mit der Größe der Kirche nichts gemein. Wenige Einwohner mögen in einer sehr ausgedehnten Gemarkung seyn, und eine stark bevölkerte Stadt hat vielleicht einen ganz kleinen Bann. Auch entrichten ohnehin die meisten Grundstücke den Zehnten, der nach seinem Ursprung größtentheils eine kirchliche Steuer ist; ihnen erst noch einen Beytrag zum Kirchenbau auflegen, wäre schreyendes Unrecht.

Frhr. v. Lürkheim macht darauf aufmerksam, daß die Wichtigkeit dieser Bemerkung zwar von der Commission anerkannt worden sey, daß aber gleichwohl auf Beybehaltung dieser, als positives Gesetz nach dem

Kirchenbaulichkeits - Edict vom Jahr 1808 gegenwärtig bestehenden, Beitragspflicht aus dem Grunde angetragen worden sey, weil man sie als einfachere Compensation gegen so manche andere, im Einzelnen gering fähige, aber eben darum in der Aufrechnung beschwerliche Aufwandsposten, wozu die Bemerkungsgenossen nach dem Grundsatz eine versio in rem eigentlich bezugezogen werden müßten, betrachten zu können glaubte.

Reg. Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein bestätigt diese Bemerkung.

v. Kottack bemerkt, daß de lege ferenda, nicht de iata gesprochen werde.

Die Kammer

b e s c h l o ß

mit 9 gegen 5 Stimmen

auch diese Position beizubehalten, sodann einhellig, die Punkte c. und d. und endlich mit 11 gegen 3 Stimmen:

den ganzen Sen nach dem Commissionsantrag anzunehmen.

§. 70.

ad 1 und 2.

Reg. Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein bemerkt: Nach dem Entwurfe der Regierung §. 78 hätten die Ehrenbürger und nichtbürgerlichen Einwohner für die Theilnahme an Localanstalten einen Präcipualbeitrag leisten sollen. Die Mehrheit der zweiten Kammer habe aber für besser gehalten, daß die Gemeinden solche Beiträge nicht fordern sollen.

Frhr. v. Türkheim: Wenn die zweite Kammer

keinen andern Grund gehabt hätte, den §. 78 des Entwurfs der Regierung zu streichen, als daß man es gegen das eigene Interesse der Gemeinden fand, die nichtbürgerlichen Einwohner zu beschweren, so hätte sie sich bey dem Ausdruck des Entwurfs: „die Gemeinden sind befugt!“ — beruhigen können, da hierdurch bloß gesagt ist, daß eine solche Auflage nach ihrem Ermessen geschehen kann, aber nicht geschehen muß. Nach meiner Ansicht mußte aber die zweyte Kammer diesen Sen 78 nothwendig streichen, nachdem sie die Verpflichtung, zu den Gemeindebedürfnissen beizutragen, auf alle Einwohner auszu dehnen beschlossen hatte, und also von keiner Klasse derselben noch besondere Beiträge erhoben werden könnten; — allein hier zeigt sich meines Erachtens der Vorzug des entgegengesetzten, in dem Entwurfe der Regierung befolgten Systems. Der Hauptgrund, aus welchem man bloße Einwohner eines Orts, welche nicht Mitglieder der Gemeinde sind, nicht zu allen Ausgaben, wie die Bürger, beziehen zu dürfen glaubte, war, wie schon öfters gesagt worden ist, weil es in der Natur ihrer Verhältnisse liegt, daß, obgleich die meisten Anstalten des Orts ihres Aufenthalts ihnen offen stehen, sie doch die wenigsten derselben wirklich genießen, und ein Interesse dabey haben. In welchem Grad sie aber solche betriegen, ist sehr schwer zu ermessen; darum glaubte man schon in dem Gesetzentwurf vom Jahr 1820 dieses Verhältniß dadurch am besten zu berücksichtigen, daß man von solchen Einwohnern eine nach dem ungefähren Maasstab der von ihnen unzweifelhaft benutzten Localanstalten berechnete Retribution zu erheben gestattete, zu welcher auch diejenigen die gleichen Vortheile genießenden Einwohner bezogen werden, welche bey der gleichen Besteuerung mit den Gemeindebürgern, in Ermanglung eines Steuer capitals

leer ausgehen würden. Nun aber, nachdem im übrigen der Entwurf der Regierung wieder hergestellt worden ist, könnte auch der §. 78 desselben wieder aufgenommen werden; die Commission glaubte dies aber der zweyten Kammer überlassen zu können.

Reg. Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Nach dem Entwurfe der Regierung (§. 75 und sodann im zweyten Theil §§. 199, 200, 201 und 202) habe zur Deckung gewöhnlicher Gemeindebedürfnisse, wenn die Einnahmen der Gemeindefasse nicht zureichen, ehe zu allgemeinen Umlagen nach dem Steuercapital geschritten wird, das zum Genuß an einzelne Bürger vertheilte Eigenthumsverhältniß bezogen werden sollen. Die Mehrheit der zweyten Kammer habe aber diesen Vorschlag verworfen, und wolle den Bürgergenuß von Präcipualbeiträgen frey lassen. Der Antrag der Commission der Ersten Kammer gehe dahin, den Vorschlag der Regierung, jedoch mit einiger Abänderung, wiederherzustellen.

v. Rotteck: Bey diesem ganzen Sen, sowohl nach der Fassung der zweyten Kammer, als nach jener der Commission, vermisse ich durchaus die Herrschaft der Rechtsgrundsätze; und hier ist nun der geeignete Ort, meine früher gemachten Vorschläge zu realisiren. Es wäre nämlich höchst ungerecht, die Schutzbürger zu einem Präcipualbeitrag anzuhalten, da zwischen ihnen und den Ortsbürgern (ich brauche der Kürze halber diese Benennung in der bekannten Bedeutung) kein anderer Rechtsunterschied obwaltet, als daß die letzten zugleich Genußberechtigte sind. Es wäre aber noch ungerechter, diesen letzten einen Präcipualbeitrag von ihren Genußtheilen zuzumuthen; da diese Bürgernutzungen in ihren Händen

genau die Natur jedes andern Besitzthums haben, und also wohl mit, nicht aber vorzugsweise, der Besteuerung zu unterwerfen sind; es ist endlich auch ungerecht, allen weitem Bedarf blos nach dem directen Steuercapitale umzulegen, um so ungerechter, wenn blos die Gemeindegürger, nicht aber auch die Einwohner, dieser Steuer unterworfen seyn sollen; am allerungerechtesten aber, wenn man die Ausmärker — d. h. die künftigen auswärtigen Erwerber von dermal im Besitz von Gemeindegürgern befindlichen Realitäten — mit solcher Steuer belegen will. Allen diesen Rechtswidrigkeiten wäre gesteuert, wenn meine gedachten Vorschläge genehmigt würden; wornach nämlich 1) die Erträgnisse des Gemeindeguts; 2) eine vom Staate zu bestimmende Grundsteuer von allen Realitäten der Gemarkung, und 3) ein von den nichtbürgerlichen Einwohnern zu erhebender Principalbeitrag nach dem von mir vorgeschlagenem Maasse — als die drey ersten, (nicht successiv, sondern gleichzeitig zu beziehenden) Einnahmen zu den Gemeindebedürfnissen verwendet, dasjenige aber, was noch weiter nöthig ist, durch eine auf alle Einwohner, ohne Unterschied, ob bürgerlich oder nichtbürgerlich, umzulegende Steuer, hereingebracht würde. Diese letztbemerkte Steuer könnte wohl, wenn die Gemeinde es so beschlösse, abermals die directe seyn, (jezt aber mit Ausschluß der Ausmärker, als welche nämlich schon durch die Steuer Nr. 2 ihrer Schuldigkeit Genüge leisteten); doch wäre eine persönliche, oder doch eine Vereinbarung der indirecten mit der directen Steuer zweckmäßiger und gerechter. (Der Redner erörterte diese Vorschläge noch weiter, mit Beziehung auf seine früheren Vorträge.)

Auf die vom hohen Präsidium gestellte Frage erklärte sich die Kammer einhellig für die Annahme von Nr. 1 und für die Verwerfung von Nr. 2 des Entwurfes der zweiten Kammer, und (gegen die einzige Stimme des Hofraths v. Kotted) für die Annahme von Nr. 2 des Sen nach dem Commissionsantrage.

Zu 3.

v. Kotted: Es ist mir unbegreiflich, warum man alle Umlagen bloß nach dem directen Steuerfuß erheben will; denn die Gemeindsvortheile kommen den Mitgliedern und Einwohnern durchaus nicht nach dem Verhältniß ihres directen Steuerkapitals zu. Selbst der Staat, erkennend, daß die alleinige directe Steuer dem Zwecke oder der Rechtsforderung einer dem Vermögen oder der Theilnahme an den Staatsvortheilen entsprechenden Vertheilung nicht entspreche, nimmt seine Zuflucht zu noch andern — indirecten — Steuern, durch deren Verbindung mit der Grundsteuer er die Mängel der letzten einigermaßen — freylich sehr unzureichend und gleichfalls nach einem falschen Princip — zu heilen sucht. Eine Umlage der Gemeindelasten nach dem alleinigen directen Steuerkapital, wäre aber noch zehnfach ungerechter und grundloser als jene der Staatslasten; wie ich dieses schon früher in meinem umständlichen Vortrage gezeigt habe. Ich beziehe mich abermals darauf, und trage auf Streichung dieser Nr. 3 oder auf Abänderung derselben, im Sinne meiner frühern Vorträge, an.

Fhr. v. Türkheim: Der Herr Hofrath v. Kotted hat die Verbindung dieser mit andern Bestimmungen des Gesetzentwurfs nicht recht ins Auge gefaßt.

Allerdings wäre es ein Fehler, wenn man die Bedürfnisse des Gemeindehaushalts bloß auf dem Wege der directen Besteuerung erheben wollte. Dieselben werden bedeckt erstlich durch den Ertrag des Gemeindevermögens, sodann durch andere baare Einnahmen, welche in die Gemeindefasse fließen, und worunter nach örtlicher Verfassung Casualgefälle und manche indirecte Besteuerungen begriffen sind, und wohin hauptsächlich auch Detrouisgefälle gehören, von welchen der §. 76 eigens handelt.

Reg. Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein weist auf den Sen 74, wornach es den Gemeinden verstattet seyn soll, unter sich, mit Genehmigung der Staatsbehörde, auch über einen andern Umlagsfuß, als den des directen Steuerkapitals überein zukommen.

v. Kottel: Der §. 74 kann mich nicht beruhigen. Es wird darin den Gemeinden bloß gestattet, über einen andern Umlagsfuß übereinzukommen. Also nur ausnahmsweise, und zwar bloß, wenn $\frac{2}{3}$ der Mitglieder übereinstimmen, soll es geschehen; die Regel bleibt die verwerfliche Grundsteuer. Ich muß bey jedem Schritt, den wir in dieser Materie weiter thun, auf meine Vorschläge zurückkommen: die Principien derselben sind unvereinbar mit jeder Bestimmung der vorliegenden Entwürfe. Ich bitte die hohe Kammer, um endlich einmal diese Vorschläge zur Ruhe zu bringen, sie durch förmlichen Beschluß zu verwerfen. Ich sage ausdrücklich „zu verwerfen,“ weil ich, so innig ich von ihrer Nichtigkeit überzeugt bin, gleichwohl die Mißbilligung voraussehe.

Frhr. v. Wessenberg: Bey Nr. 2 des Sen 70

nach der Fassung unserer Commission finde ich blos zu bemerken, daß hie und da auch den Ortsgeistlichen und Schullehrern ein Gemeindetheil zum Genuß angewiesen sey, und daß es nicht recht und billig wäre, wenn dieser Genuß hier mit der Gemeindsumlage beschwert würde, da er als Besoldungstheil zu betrachten ist.

Reg. Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein schlägt zur Beruhigung des Herrn Bisthumsverweisers vor, außer den Besoldungsgütern der Geistlichen und Schullehrer auch die Gefälle ausdrücklich zu benennen, wie es im Jen 70. 3. h. der Redaction der zweyten Kammer geschehen sey. In Beziehung auf den Allmendgenuß der Geistlichen und Schullehrer weist er auf §. 75 des Entwurfs der Regierung, und in diesem auf die Worte: „als solche“ hin. Er entwickelt den Sinn dieser Worte, welche auch nach dem Antrag der Commission §. 70 Satz 2 und dem Beschluß der Kammer beybehalten werden sollen.

Die Kammer erklärte sich (mit Ausnahme von 2 Stimmen, v. Gayling und v. Kottack) gegen den Vorschlag des Hofraths v. Kottack, und mit diesem Satz nach dem Antrag der Commission einverstanden.

(Weiterer Satz.)

v. Kottack: Dieser Satz, daß die bürgerlichen Gründe auch in dem Fall zu den Gemeindebedürfnissen fortzählen sollen, wenn sie an Ausmärker übergehen, ist ganz im eigentlichen Sinn ein agrarisches Gesetz, zu welchem man die Kammer auffordert. Die directe Steuer, von welcher hier die Rede ist, soll nicht die Gemarkungsbedürfnisse, sondern jene der Gemeinde decken. Nicht als Va-

sis der Verpflichtung, sondern als willkürlich gewählter Maassstab der Lastvertheilung unter diejenigen, welche überhaupt zu deren Tragung verpflichtet sind, dient hier der Grund; und nun will man ihn auch als Besteuerungstitel Fremder, welche nichts schuldig sind, geltend machen! — Vergebens sagt der Commissionsbericht, daß die Käufer solcher Grundstücke dadurch nicht verkürzt werden, weil sie ja wissen, welche Reallast hinfert auf denselben ruhen werden. Mag dieses wenigstens zum Theil wahr seyn! — Aber die wirklichen Eigenthümer werden verkürzt, und um einen großen Theil des Capitalwerthes ihrer Gründe gebracht. Sie sind von nun an, da eine neue ansehnliche, ja unbestimmbare Schuld darauf hypothecirt bleibt, weit weniger, oder um weit geringern Preis verkäuflich. Sie gehören den jetzigen Eigenthümern gar nicht mehr vollständig an. Es ist ein Miteigenthum der Gemeinde auf dieselben errichtet worden: Man hat die Einzelnen beraubt, und mit dem Raub die Gemeinde bereichert. Ich bitte die hohe Kammer dringend, den Geist eines solchen Gesetzes wohl zu bedenken. Es ist rein ein agrarisches, in der schlimmsten Bedeutung des Wortes. Der Beweis davon liegt in dem, was ich früher über die Natur und den Umfang des Gemeindebannes- oder Gemarkungsrechtes gesprochen habe, und dessen Richtigkeit theils ausdrücklich, theils stillschweigend anerkannt wurde.

Fzhr. v. Türkheim: Er wolle dem Ermessen der Kammer lediglich überlassen, ob nicht die vom Herrn Hofrath v. Kottek behauptete Verkürzung der gegenwärtigen bürgerlichen Güterbesitzer in den Verkaufswert ihrer Grundstücke durch Bestimmung, daß solche in jedem Falle zu den Gemeindeumlagen

steuerbar bleiben, auf eine durchaus nicht practische Subtilität hinaus laufe, und ob der Werth dieser Güter dadurch auch nur um 1 pC. alterirt werden könne. Aus dieser Rücksicht wolle er sich, um nicht bey jeder Zeile des Entwurfs lange und unfruchtbare Abhandlungen zu veranlassen, auf eine theoretische Widerlegung nicht weiter einlassen, und nur bemerken, daß die vorgeschlagene Bestimmung offenbar nur den Vortheil und die Beruhigung der Masse aller dermaligen Gemeindeglieder beabsichtige, und folglich auch jedem Einzelnen derselben willkommen seyn müsse, indem seine Grundstücke auch in Zukunft nicht m. hr. besteuert sol-
l. n, als gegenwärtig, und ihm nichts entgehen kann, als daß er bey den ohnehin höchst seltenen Veräußerungen an Auswärtige diesen nicht eine Befreyung, welche er selbst nicht genos, in den Kauf geben kann.

Zacharia: Der vorliegende Satz hat allerdings seine Bedenklichkeiten, wie das bey rein positiven Bestimmungen der Fall zu seyn pflegt.

Damit ich mit dem beginne, was für die vorgeschlagene Regel gesagt werden kann, — sie war das Resultat folgender Betrachtungen: Es mußte ein Maaßstab für die Gemeindeumlagen festgesetzt werden. Zu einem solchen Maaßstabe eignete sich aber nur der Fuß der directen Steuern, da die indirecten Steuern bald steigend, bald fallend sind. Da schien es nun der Billigkeit nicht gemäß zu seyn, wenn einzelne Gemeindeglieder durch Veräußerung eines ihnen gehörenden, in der Mark gelegenen Grundstücks, die Beitragsquote der übrigen Gemeindeglieder erhöhen könnten. Jedoch wollte man eben so wenig das bisherige Recht gewaltsam umstoßen. So entstand die in dem Verichte vorgeschlagene Regel.

Freulich hat sie den Nachtheil, daß nun gewisse Grundstücke weniger zahlen, und daher gleichsam einen besseren Boden haben, als die übrigen.

Ich erlaube mir noch folgende Erläuterung über diese Regel zu geben: Wenn ein Grundstück, das dormalen von einem Ausmärker besessen wird, wieder an ein Gemeindeglied gelangt, so hört die Freiheit auf; auch wird sie nicht wieder hergestellt, wenn dasselbe Grundstück in der Folge wieder von einem Ausmärker erworben wird.

Reg.Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Der Grund, warum im Gesetzentwurf der Regierung S. 77 eine analoge Bestimmung enthalten ist, ist der: man wollte verhindern, daß durch successive Veräußerungen von Liegenschaften an Fremde und nicht bürgerliche Einwohner das der Gemeinde für ihre Bedürfnisse steuerbare Capital nicht nach und nach so sehr vermindert würde, daß am Ende die Gemeindeflasten für die beitragspflichtigen Bürger unerschwinglich würden.

Diese Ansicht entwickelt der Regierungscommissär durch Darlegung des Verhältnisses und Beispiele noch näher.

v. Kottack: Die Gemeinde, als moralische Person, wird wohl reicher durch dieses Gesetz; aber es geschieht auf Unkosten der einzelnen Grundeigenthümer, die man eines Theils ihres Eigenthums beraubt. Und nicht eines kleinen Theiles, denn die darauf gelegte Last ist überhaupt ansehnlich, und kann nach Umständen sehr hoch steigen; sie kann, die Hälfte, ja sie kann z. B. im Krieg, das Ganze verschlingen. Nicht nur um 50 prC. wohlfeiler mögen solche Grundstücke, je nachdem der übrige Vermögenszustand der Gemeinden ist, werden, sondern um neunzig, nach der Schätzung behutsamer und

verständiger Käufer. Denn eine unbestimmte Last erscheint immer noch größer als eine bestimmte. Ich wünschte sehr, daß um diese Sache ganz unbefangen zu würdigen, jene der Standes- und Grundherrn davon getrennt, und in separato verhandelt würde. Die Vermischung beider Verhältnisse verrückt den Standpunct. Etwas ganz anderes ist es, wenn der Staat seine eigene, die Staatsgrundsteuer, erhöht, und dadurch den Capitalwerth der Grundstücke herabdrückt; denn erstens geschieht dann dieses im ganzen Staate gleichmäßig, und zweitens geschieht es wegen allgemeinen Staatsbedarfs, welchem alle Grundstücke im Staate gleichmäßig zur Bedeckung dienen. Nach unserm Gesetz aber sollen die Grundstücke ungleich belastet werden (die jetzt schon in Händen von Ausmärkern sind, gar nicht, die übrigen in dem Verhältniß ungleich, als die Bedürfnisse der einzelnen Gemeinden ihr und ihrer Angehörigen Vermögensstand, und andere Umstände verschieden sind) und dann sollen die Gründe belegt werden mit einer Last, deren Gegenstand ihren Eigenthümern fremd ist. Sie sollen von Staatswegen, d. h. durch ein Gesetz für eine Last ins Mitleiden gezogen werden, die keine allgemeine Staats- sondern bloß eine Local-, d. h. eine Gemeindeflast ist, und es sollen endlich die jetzigen bürgerlichen Grundeigenthümer einen Theil ihres Capitals aufopfern zur Bedeckung der Gemeindebedürfnisse in alle Zukunft; sie sollen zahlen, oder die Hypothek hergeben für die Vortheile aller künftigen Gemeindeglieder! — Ihre Gründe, wenn sie Schulden halber oder wegen Steuerrückstände versteigert werden, sollen um geringen Preis in fremde Hände gehen, damit die künftigen Bürger weniger beizutragen haben zum Gemeindebedürfniß!

Auf die vom hohen Präsidium gehaltene Umfrage wurde der letzte Satz dieses Sen gegen 2 Stimmen nach dem Commissionsantrage angenommen.

Der

§. 70 (neu)

wurde auf die zustimmende Erklärung des Herrn Regierungscommissärs nach dem Commissionsantrag einhellig angenommen.

§. 71.

Reg Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: Die Regierung und die zweite Kammer waren einverstanden in der Ansicht, daß die aussergewöhnlichen Bedürfnisse ausschließlich durch Umlagen bestritten, und daß, wenn auch Ueberschüsse vorhanden wären, diese doch nicht zur Deckung solcher aussergewöhnlichen Bedürfnisse verwendet werden sollen. (Siehe §. 79 des Gesetzentwurfes). Daraus folgt jedoch nicht, daß die Ueberschüsse an die Bürger vertheilt werden sollen. Sondern die Meinung der Regierung ist, daß solche Ueberschüsse auf andere Weise zum Nutzen der Gemeinden verwendet werden sollen. (Siehe §. 85 des Gesetzentwurfes.)

Wenn man auch zugestehen könnte, daß Ueberschüsse zur Deckung derjenigen aussergewöhnlichen Gemeindebedürfnisse mit verwendet werden dürfen, welche im §. 69 des Entwurfs der zweyten Kammer unter b., c. und d. aufgeführt sind, so kann eine Verwendung derselben zu Kriegskosten doch niemals Statt finden. Denn Kriegskosten sind keine Gemeindefondern Landeslasten. Sie werden nur auf die Gemeinden repartirt, weil es dazu keinen bequemeren Maßstab gibt. Sie müssen ausschließlich auf die Besitzer aller steuerbaren Objecte umgelegt werden. Die Re-

gierung könnte ihre Genehmigung zu dem Vorschlage der Commission wenigstens in Beziehung auf die Kriegskosten nie ertheilen, wenn auch die Kammer ihm be-
träte.

v. Kottek: In diesem §. liegt abermals eine doppelte Ungerechtigkeit. Einmal nämlich ist es ungerecht, daß die Grundeigenthümer (die Ausmärker mit eingeschlossen) zu den Gemarkungsbedürfnissen erst alsdann beitragen sollen, wenn keine Ueberschüsse des Gemeindeeinkommens mehr vorhanden sind; denn der Titel, worauf die Schuldigkeit der Grundbesitzer zu Beyträgen beruht, ist unabhängig von der Ergiebigkeit oder Nichtergiebigkeit des Gemeindevermögens; er ist ein absoluter, nämlich aus der Theilnahme an gewissen Vortheilen entsprungen, und muß also überall und immer wirksam seyn. Aber wenn auf dieser Seite die Grundeigenthümer, und namentlich die Ausmärker, widerrechtlich begünstigt sind, so werden sie dafür in dem Fall, daß keine Gemeinüberschüsse vorhanden sind, noch widerrechtlicher beschwert, weil nämlich unter dem Namen „Gemarkungsbedürfnisse“ im §. 69 auch solche vorkommen, die es der That nach nicht, sondern reine Gemeindebedürfnisse sind. Man gedenke zumal wieder der Kriegslasten! Es ist dieses ein System wornach der wohlhabendste Theil der Einwohner (Kapitalisten, Renteninhaber, oder vom Ertrag der in andern Gemarkungen liegenden Gründe Lebende, auch Kaufleute und Wechsler, die eine unverhältnismäßig kleine Gewerbesteuer bezahlen u. s. w.) ganz, oder fast ganz frey durchkommen, während der Werth des dem armen Ausmärker zustehenden Grundstücks durch solche Auflagen völlig verschlungen werden

mag. Ich kann mir nicht vorstellen, daß die zweite Kammer etwas so sehr Ungerechtes wollen, oder auf diesem agrarischen Gesetze bestehen wird, nachdem nun auch diejenigen Bestimmungen, welche seine Härte einigermaßen gemildert hätten, gestrichen sind.

Frhr. v. Wessenberg: Erlauben Sie mir, hochverehrte Herren! für die fernere völlige Freybelassung der Ortgeistlichen und Schullehrer, und aller Stiftungen von den Gemeindeumlagen, mit Ausnahme derjenigen wegen der Kriegskosten, hier den Wunsch auszudrücken. Allen Seelsorgern kann ein Gesetz, das eine bessere Verbindung der äussern Ordnung in den Gemeinden beabsichtigt, nicht anders als sehr willkommen seyn. Sollten sie aber nicht auch mit vollem Recht erwarten dürfen, daß dieses Gesetz ihnen eben so wenig neue Lasten aufbürden werde, als sie selbst irgend einen Privatvortheil daraus in Anspruch nehmen? Daß eben ist ja die Bestimmung einer Gemeindeordnung, dem Recht aller Classen, Individuen und Körperschaften, die in der Gemeinde sich befinden, neuen Schutz zu verleihen. Wer darf aber zuversichtlicher auf diesen Schutz zählen, als die Geistlichen und Lehrer deren Pflege das Beste, das Wichtigste, das Höchste in den Gemeinden anvertraut ist? Für ihre fernere Freybelassung spricht besonders der Umstand, daß sie die ersten Diener der Gemeinde sind. Diese Eigenschaft gibt ihnen doch unstreitig gerechten Anspruch, die gemeinsamen Ortsanstalten, so weit es ihre Verhältnisse erfordern oder gestatten, unentgeltlich zu benutzen.

Die bisherige Freyheit der Ortgeistlichen von den Gemeindeumlagen ist als eine Belohnung von Seite der Gemeinde für ihre Dienste zu betrachten, und macht einen Theil ihres Dienstinkommens aus.

Ich bin gewiß, die Wohlhabenheit keiner Gemeinde werde vermehrt, wenn diese Belohnung der Ortsgeistlichen vermindert wird. Auf der andern Seite legt diesen ihr Veruf ganz eigene Verpflichtungen zur Mildthätigkeit, zur Unterstützung der Dürftigen, auf; auch dann legt er sie ihnen auf, wenn ihr Einkommen nur mäßig ist, und ihnen für den eigenen Unterhalt Sparsamkeit zum Gesetze macht. — Im Weientlichen scheint mir das Anerkenntniß von allem dem, was ich gesagt, auch dem Entwurfe der zweyten Kammer zum Grund zu liegen, indem er einerseits den Beytrag der Ortsgeistlichen und Schullehrer auf die außerordentlichen Bedürfnisse der Gemeinde beschränkt, und anderseits den Abzug der so genannten Kompetenz zugestehet. Wenn nun diese Kompetenz von resp. 800 und 600 fl. wirklich in Abzug gebracht wird, so wird von sehr vielen Pfründen gar kein Abzug Statt finden dürfen, weil ihr Einkommen das Maaß dieser Kompetenz nicht erreicht, oder wenigstens nicht übersteigt, und auch bey den meisten andern wird der Beytrag gewöhnlich nicht sehr bedeutend ausfallen. Um so leichter könnten, scheint es mir, die betreffenden Gemeinden einen solchen Beytrag, wie bisher, auch künftig vermessen; dagegen erscheint es von hoher, allgemeiner Wichtigkeit (und hierauf möcht ich die Aufmerksamkeit vorzüglich richten) daß die Anlässe zu Collisionen und Zerwürfnissen zwischen den Seelsorgern und ihren Gemeinden wegen zeitlicher Interessen nicht vermehrt, sondern möglichst verhütet werden. Mancherley nachtheilige Reibungen und Spannungen wären kaum vermeidlich, wenn irgend ein, von der Gemeinde auszumittelnder, Beytrag der Ortsgeistlichen zu den Gemeindeumlagen statuiert würde. Der gehässigen Einwirkungen von Gunst und Ungunst will ich hier nur obenhin erwähnen.

In Ansehung der Kriegskosten hat es jedoch ein eigenes Verhältniß, und hier finde ich nichts einzuwenden, daß es bey der Bestimmung des §. 71 verbleibe. Denn der Krieg ist ein Unglück von der Art, daß gewiß jeder Geistliche ohne Widerrede seinen Theil mitträgt, da es ohnehin vorzüglich seines Berufes ist, mit den Trauernden zu trauern, mit den Weinenden zu weinen, menschliches Elend zu lindern, und Nothleidenden unter die Arme zu greifen.

Für die Freybelassung der Schullehrer sprechen ähnliche Gründe, wie für die der Ortsgeistlichen. Dazu kommt, daß ihr Einkommen mehrentheils noch so gering, oder doch so mäßig ist, daß sie eher im Falle wären, eine Zulage von der Gemeinde zu begehren, als etwas an sie abzugeben. Und wenn auch mit einigen Schuldiensten eine bessere Befoldung verknüpft ist, so kommt in Betrachtung, daß dafür gewöhnlich und mit Recht die Forderungen an die Schullehrer um so höher gesteigert werden.

Endlich glaube ich ganz im wahren Interesse der Gemeinden selbst zu sprechen, indem ich auch auf die fernere Freybelassung der frommen und milden Stiftungen antrage. Alle diese Stiftungen sind heilige Vermächtnisse der Vorzeit; sie sind als Heiligthümer der Menschheit zu achten, die ganz und ungeschmälert für ihren Zweck erhalten und verwendet, und unverfehrt, eher vermehrt als vermindert, von Geschlecht zu Geschlecht der Nachwelt überliefert werden sollten. Stiftungen, deren Bestimmung nicht auf den Umfang einer besondern Gemeinde beschränkt ist, gehören nicht dieser, sondern der Gesamtheit an, von der allerdings auch die einzelne Gemeinde ein Bestandtheil ist. Diese einzelne Gemeinde hat schon davon Vortheil, daß die

Stiftung sich in ihrer Mitte befindet. Die eigentlichen Ortsstiftungen aber sind für sich selbst und zunächst dem Nutzen der Gemeinde gewidmet. Warum sollten sie noch besonders beytragen, um die Gemeindelast nicht bloß der Armeren, Unvermöglichen, sondern auch der Vermöglichen und Reichern zu erleichtern? Daß übrigens viele Stiftungen gar nicht im Falle sind, die Ortsanstalten zu benutzen, ist für sich selbst klar.

Mein Antrag oder Wunsch geht demnach dahin, daß in den §. 71 folgende Abänderung aufgenommen werde:

„Davon befreyt sind die Geistlichen und Schul-
lehrer in Hinsicht ihres ganzen Dienstehommens-
wie auch alle Stiftungen, mit Ausnahme der
Kriegskosten (lit. A). Jedoch dürfen den Geist-
lichen und Schullehrern auch durch Beyträge zu
diesen Kriegskosten ihre Besoldungen, welche nach
den bestehenden Gesetzen und Ordnungen ihre Com-
petenz bilden, nicht geschmälert werden.“

Mit der reinsten Absicht unterwerfe ich diesen Wunsch, dessen Erfüllung ich für ein gutes Werk ansehe, das noch die späteste Nachwelt segnen würde, Ihrer Prüfung und Ermägung. Treten Sie demselben billigend bey, so mache ich den weitem Antrag, ihn als einen wohlbegründeten Wunsch dieser hohen Kammer der zweyten mitzutheilen.

Hebel tritt diesem Antrage in Beziehung auf die Stiftungen bey.

Se. Durchlaucht, der Herr Fürst v. Löwenstein äußern die Besorgniß, daß die Gemeindeordnung

nicht sobald zu Stande käme, wenn dieser Wunsch der zweyten Kammer mitgetheilt würde.

Frhr. v. Türrheim: Ich kann dem Antrage des Herrn Bisthumsverwesers nicht beytreten; auch ich darf hier das Interesse der Geistlichkeit vertreten, und ich bitte, es als meine feste Ueberzeugung, und nicht als eine affectirte Wendung anzusehen, wenn ich gerade aus dem Gesichtspuncte des eigenen Interesse des geistlichen Standes aufrichtig wünsche, daß dem Antrage keine Folge gegeben werde, wodurch auf denselben das Gehässige eines auffallenden Privilegiums gewälzt würde, ohne daß das Object dasselbe verlohnte, indem bereits ausgesprochen ist, daß die gesetzliche Competenz in jedem Falle steuerfrey bleibt, und also nur das nicht zur Nothdurft gehörige Residuum, welches selten von Belang ist, dem allgemeinen Gesetze der Besteuerung unterliegt. Wenn man das angeführte Motiv, daß man die Geistlichen in keine Verührung zeitlicher Interessen mit ihren Gemeinden bringen sollte, geltend machen wollte, so würde daraus nur die Folgerung abgeleitet werden, daß man ihnen ihre Güter nehmen, und sie auf Geldbesoldung setzen müsse, was ihnen wohl schwerlich zusagen würde.

Was die Schullehrer betrifft, so hat der Grund, daß sie in der Regel schlecht besoldet seyen, hier kein Gewicht; denn da auch ihnen eine Competenz frey bleibt, so trifft die Beytragspflicht nur jene, auf welche dieses Motiv keine Anwendung findet.

Reg. Com. geh. Ref. Frhr. v. Liebenstein: So sehr er die Gesinnungen verehere, woraus der Antrag des Herrn Bisthumsverwesers gestossen, so müsse er doch Namens der Regierung sich demselben wider-

sehen. Die Regierung könne und werde, der Folgen wegen, nicht zugeben, daß der Grundsatz der allgemeinen und gleichförmigen Besteuerung durch Ausnahmen zu Gunsten einzelner Stände oder Individuen, durchlöchert oder untergraben würde. Auf die Güter, welche die weltlichen Staatsdiener als Besoldungsstücke benutzen, seyen der allgemeinen Besteuerung sowohl für den Staat, als für die Gemeinden unterworfen. Die Steuer zahle entweder der nutznießende Diener, oder, Namens seiner, die Domänenkasse des Staats.

Frhr. v. Wessenberg: Der Grund, warum ich bloß darauf angetragen, daß mein Antrag zwar in die Fassung des §. 71 aufgenommen, aber doch nur als Wunsch an die zweite Kammer gebracht werde, liegt vorzüglich darin, daß es für keinen Fall weder in der Gesinnung der Geistlichkeit, wovon hier zum Theil die Rede ist, noch der meinigen liegen könnte, ein Hinderniß zu werden, daß die Gemeindeordnung nicht sobald ins Leben trete, als es der Wunsch des großen Publicums ist.

v. Rotteck: Ich würde dem Antrage des Herrn Bisthumsverwesers beystimmen, wenn nicht der im Allgemeinen ungerechte Grundsatz durch die Ausnahme eines Theils der darunter Begriffenen für die Uebrigen desto härter würde, und zwar abermals namentlich für die Ausmärker, welche durchaus keine Schuldigkeit haben, zur Erleichterung der Pfarrer und Schullehrer einer ihnen fremden Gemeinde auch nur das Mindeste weiter zu bezahlen.

Frhr. v. Wessenberg: Ich bin weit entfernt,

eine Steuerfreyheit in Anspruch zu nehmen. In sofern die Geistlichen und Schullehrer, als Staatsbürger, in Betrachtung kommen, entrichten sie alle Arten von Steuern, die directen und indirecten, und neuerlich auch die Besoldungssteuer. Aber in Hinsicht der Gemeinden erscheinen sie als die ersten Diener derselben; ihre bisherige Freybelassung von den Gemeindeumlagen macht einen Theil ihrer Besoldung aus. Uebrigens ist es allerdings richtig, daß der ihnen angefonnene Beytrag gewöhnlich nicht bedeutend seyn dürfte, wenn anders aller Orten nach Recht und Billigkeit verfahren wird. Aber der Hauptgesichtspunct, der mich bey meinem Antrage geleitet hat, ist nicht das Geldinteresse der Geistlichkeit, sondern das allgemeine Interesse, solchen Collisionen und Zerwürfnissen zwischen den Gemeinden und ihren Seelenhirten vorzubeugen, die auf das Verhältniß, das zwischen ihnen gewünscht werden muß, störend einwirkt. Auffallend muß es übrigens immer erscheinen, daß die Staatsdiener, die in einer Gemeinde leben, selbst die Bestbesoldeten, und so auch die Staatspensionisten zu den Gemeindeumlagen nichts beytragen, während die Ortsgeistlichen und Schullehrer dazu angehalten werden sollen. Was endlich insbesondere die Stiftungen betrifft, so scheint es mir klar, daß, was auf der einen Seite ihnen durch Gemeindeumlagen genommen wird, auf der andern Seite für den Zweck der Stiftungen, mithin für das Wohl der Gesammtheit oder der einzelnen Gemeinde, verloren geht.

Zachariä: In dem Grundsatz, daß man die Geistlichen und die Schullehrer möglichst gut zu stellen habe, bin ich mit dem hochwürdigen Herrn Bisthums-

verweser vollkommen einverstanden. Stellt man diese Männer schlecht, so werden sich, zum großen Nachtheile der Volksbildung, die besseren Köpfe und jungen Leute aus den gebildeteren Ständen nicht leicht für diesen so wichtigen und so schwierigen Beruf entscheiden.

Nur in dem vorgeschlagenen Mittel kann ich mit dem verehrten Redner nicht übereinstimmen.

Ein jedes Besitzthum muß am Ende in den jedesmal herrschenden Meinungen und Rechtsbegriffen seine Grundlage haben. Wollte man nun dermaßen das Vermögen der Kirche von der Beitragspflichtigkeit zu den öffentlichen Lasten befreien, so müßte man entweder zu Rechtsbegriffen seine Zuflucht nehmen, die einer längstvergangenen Zeit angehören, oder man müßte das Vermögen der Kirche für einen Theil des Staatsvermögens erklären, welcher für eine gewisse Art der Staatsausgaben bestimmt wäre.

Auch das kann ich nicht einräumen, daß durch Vorrechte dieser Art die Achtung für den geistlichen Stand erhöht werden könne. Nicht durch Vorrechte kann dieser Stand in unserer Zeit gehoben werden; durch persönliche Würde müssen sich die Männer dieses Standes vor andern auszeichnen. Ich würde es sogar gerathen finden, daß sie auf die sogenannte congrua verzichteten.

Uebrigens zweifle ich auch, ob, unserer Verfassung nach, die eine Kammer der andern einen bloßen Wunsch mittheilen kann.

Hebel: Ich für meine Person habe mich immer dabey beruhigen zu können geglaubt, daß zwischen Staatsdienern und Geistlichen, zum Nachtheil der letztern, kein Unterschied gemacht werde; im Gegentheil

die Staatsdiener haben nicht einmal Antheil an einer Congrua.

Wenn aber von dem Herrn Regierungscommissär gesagt wird, daß Staatsdiener, welche Gefälle beziehen, diese zum Theil selbst versteuern, zum Theil solche von der Staatskasse versteuert würden, so sehe ich nicht ein, warum nicht ebenfalls für diejenigen Landestheile, wo der Staat die Kirchengüter eingezogen hat, das Nämliche gelten solle.

Auf die vom hohen Präsidium gehaltene Umfrage erklärte sich die Kammer (mit Ausnahme von 2 Stimmen)

gegen den Vorschlag des Hrhn. v. Wessenberg, und einhellig (gegen den Hofrath v. Kottick) für die Annahme des §. 71, nach dem Commissionsberichtsantrage.

Hiermit wurde die Sitzung geschlossen.

Zacharia:
v. Kottick:

W e y l a g e Ziffer 137.

Unterzeichneter gibt sich die Ehre, anzuzeigen, daß er seine frühere Motion, die Verwandlung der jährlichen Entschädigungen für entzogene grundherrliche Gefälle in Rentcheine au porteur zu wiederholen gesonnen ist.

Karlsruhe, den 23. December 1822.

Zürheim,